

Novelle zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.06.2002

zu Ltg.-**999/S-1/1-2002**

G-Ausschuss

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen zu dem versandten Gesetzestext.

Hinweis:

An dieser Stelle wird der Gesetzesentwurf in der Form, in der er dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, wiedergegeben, um einen Bezug zwischen den einzelnen Bestimmungen des begutachteten Entwurfes und den dazu abgegebenen Stellungnahmen herstellen zu können.

Dies ist deshalb erforderlich, als sich aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens Änderungen im Gesetzesentwurf ergeben haben; insbesondere wurde die Systematik des Entwurfes geändert (in Bezug auf die Paragraphenbezeichnungen, sodass der aktuelle Gesetzesentwurf nicht mehr 112 sondern 74 Änderungsanordnungen beinhaltet).

Inhaltlich haben sich im Vergleich zum Entwurf im Begutachtungsverfahren insbesondere Änderungen bezüglich des Geltungsbereiches des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 ergeben (Wegfall der Ausdehnung des Wirkungsbereiches auf Krankenanstaltenverbände) und wurden die Überleitungsbestimmungen konkretisiert.

Begutachteter Gesetzesentwurf:

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des § 196 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2001 und in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001, beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.
2. Im § 1 Abs. 1 (neu) wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Gemeindeverband“ die Wortfolge „oder Krankenanstaltenverband“ eingefügt.
3. Im § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“
4. Im § 2 Z. 1 wird die Wortfolge „praktischen Arzt oder ein Arzt mit ius practicandi“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin oder ein Arzt mit Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin (ius practicandi)“ ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Spitalsbetten“ durch die Wortfolge „systemisierte Betten“ ersetzt.
6. Im § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „praktischen Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ und das Zitat „§ 4 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/1997“ durch das Zitat „§ 7 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2001“ ersetzt.
7. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBl.Nr. 152/1994,“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ eingefügt.

8. Im § 6 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „auf“ die Wortfolge „die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/1999, des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/1999, sowie“ eingefügt.
§ 6 Abs. 2 vierter Satz entfällt.
9. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Zitat „BGBl.Nr. 152/1994,“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ eingefügt.
10. Im § 8 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „ ,der Kinderzulage, der Allgemeinen Dienstzulage und der Oberarztzulage“.
11. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „insbesondere auch aus Gründen der Qualitätssicherung“ eingefügt.
12. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „praktischer Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.
13. Im § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Abteilung“ die Wortfolge „, jenes Departements oder Fachschwerpunktes oder jener Organisationseinheit“ eingefügt.
14. § 12 Abs. 4 2. Satz lautet:
„Für die Feiertagsregelung gilt § 32a Abs. 5 erster, zweiter und dritter Satz der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400.“

15. Im § 13 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 42“ das Zitat „§ 40“.

16. Im § 13 Abs. 2 Z. 3 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.

17. Im § 13 Abs. 2 Z. 4 wird das Wort „Facharzt“ durch das Wort „Arzt“ und am Ende des § 13 Abs. 2 Z. 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

18. Im § 13 Abs. 2 werden folgende Ziffern 5. und 6. angefügt:

- „5. Tätigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2001 und sonstige Tätigkeiten im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie
6. ärztliche Nebenbeschäftigungen, zu welchen der Rechtsträger ausdrücklich zustimmt.“

19. Im § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Für die Berechnung des Monatsentgeltes gemäß Abs. 2 findet folgende Gehaltstabelle Anwendung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe		
	A1	A2	A3
Euro			
1	1929,9	2159,4	3092,6
2	2007,4	2252,0	3213,3
3	2084,9	2344,6	3334,0

4	2162,4	2437,2	3454,7
5	2239,9	2529,8	3575,4
6	2317,4	2622,4	3696,1
7	2394,9	2715,0	3816,8
8	2472,4	2807,6	3937,5
9	2549,9	2900,2	4058,2
10	2627,4	2992,8	4178,9
11		3085,4	4299,6
12		3178,0	4420,3
13		3270,6	4541,0
14		3363,2	4661,7
15		3455,8	4782,4
16		3548,4	4903,1
17		3641,0	5023,8
18		3733,6	5144,5
19		3826,2	5265,2

Dabei entspricht die Entlohnungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 1 dieser Tabelle der Entlohnungsgruppe 7, Entlohnungsstufe 4 des § 10 Abs. 1 lit.a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420; weiters entspricht die Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 8, Entlohnungsstufe 3 und die Entlohnungsgruppe A3, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 9, Entlohnungsstufe 8 des § 12 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420.

Ab 1.Jänner 2003 entspricht der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A1 dem Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe 7, der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A2 dem Vorrückungsbetrag der Funktionsgruppe 8 und der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A3 dem Vorrückungsbetrag der Funktionsgruppe 9 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420.

20. § 15 Abs. 1 lautet:

„1) Das Entgelt des Sekundararztes setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen nach der Entlohnungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3, wobei nach jeweils zwei Jahren eine Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt;
2. aus der Kinderzulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2440;
3. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440);
4. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;“
5. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst in der Höhe von je 0,9 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“
6. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 0,12% des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“

21. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Entgelt des Sekundararztes, welcher die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin vollendet hat, setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälliger Teuerungszulage nach der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3, wobei nach jeweils 2 Jahren eine Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt. Nach 2 Jahren in der höchsten Entlohnungsstufe erhöht sich das Entgelt um den Differenzbetrag zwischen den beiden letzten Entlohnungsstufen. Nach 2 weiteren Jahren erhöht sich das Entgelt letztmalig um den Differenzbetrag der beiden letzten Entlohnungsstufen;
2. aus der Kinderzulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440;
3. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440);
4. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;
5. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst in der Höhe von je 0,9 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;
6. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 0,12% des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“

22. § 16 Abs. 2 entfällt. Im § 16 erhält der (bisherige) Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 2.

23. Im § 16 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „praktischer Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.

24. Im § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Hat der Arzt für Allgemeinmedizin als Sekundararzt bisher ein höheres Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 ergibt, so ist das nächst höhere Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe A2 zu leisten.“

25. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Entgelt eines Assistenten setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälliger Teuerungszulagen nach der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3, wobei nach jeweils 2 Jahren eine Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt;
2. aus der Kinderzulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440;
3. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440);
4. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;
5. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst in der Höhe von je 1,1 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;
6. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an

einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 0,15% des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“

26. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „praktischen Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.

27. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Hat der Assistent als Sekundararzt oder als Arzt für Allgemeinmedizin bisher ein höheres Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 ergibt, so ist das nächsthöhere Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe A2 zu leisten.“

28. § 18 entfällt.

29. § 19 erhält die Bezeichnung § 18.

30. § 18 (neu) Abs. 1 lautet:

„(1) Das Entgelt eines Oberarztes setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälliger Teuerungszulagen nach der Entlohnungsgruppe A3, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3, wobei nach jeweils 2 Jahren eine Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt. Nach 2 Jahren in der höchsten Entlohnungsstufe erhöht sich das Entgelt um den Differenzbetrag zwischen den beiden letzten Entlohnungsstufen. Nach 2 weiteren Jahren erhöht sich das Entgelt letztmalig um den Differenzbetrag der beiden letzten Entlohnungsstufen;“

2. aus der Kinderzulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440;

3. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440);

4. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;

5. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst in der Höhe von je 1,1 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.

6. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 0,19% des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“

31. § 18 (neu) Abs. 3 lautet:

„(3) Hat der Facharzt als Assistent bisher ein höheres Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 ergibt, so ist das nächsthöhere Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe A3 zu leisten.“

32. § 20 erhält die Bezeichnung § 19

33. § 19 (neu) Abs. 1 lautet:

„(1) Mehrdienstleistungen ergeben sich aus der Differenz der monatlich zu leistenden Stunden (Sollstunden) und den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Iststunden), zu denen der Arzt herangezogen wurde. Die Sollstunden errechnen sich aus den monatlichen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) zu je 8 Stunden und reduzieren sich für jeden Feiertag (Montag bis Freitag) gemäß § 12 Abs. 4 um 8

Stunden.

Bei der Berechnung der monatlichen Iststunden sind die geleisteten Arbeitsstunden an Feiertagen in Abzug zu bringen.

Urlaub, Krankenstand und Sonderurlaub werden den Iststunden mit 8 Stunden je Arbeitstag zugezählt. Ausgenommen sind Feiertage.“

34. § 19 (neu) Abs. 2 lautet:

„(2) Für die nach Abs. 1 ermittelten Mehrdienstleistungen gebührt eine Mehrdienstleistungsentschädigung, welche für jede Stunde 0,8655 % des Monatsentgeltes beträgt.“

35. § 19 (neu) Abs. 3 und Abs. 5 entfallen. Im § 19 (neu) erhält der (bisherige) Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.

36. Nach dem § 19 (neu) wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Entschädigung für Feiertagsarbeit

(1) Dienstleistungen an Feiertagen gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/1999, gelten nicht als Mehrdienstleistungen gemäß § 19 Abs. 1.

(2) Dienstleistungen gemäß Abs. 1 werden mit 0,8655 % des Monatsentgeltes pro geleisteter Arbeitsstunde abgegolten.

(3) Die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührende Entschädigung gemäß Abs. 2 ist auf das dem Arzt für Dienstleistungen an einem Feiertag gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I. Nr. 88/1999, gebührende Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.“

37. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „praktischen Ärzten“ durch die Wortfolge „Ärzten für Allgemeinmedizin“ und die Wortfolge „, der Allgemeinen Dienstzulage, einer allfällig gebührenden Oberarztzulage und der Nebengebühren (Turnusdienstzulage, Gefahrenzulage)“ durch die Wortfolge „ , der Gefahrenzulage sowie der Kinderzulage. Eine Aliquotierung der Kinderzulage erfolgt erst bei einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50 %“ ersetzt.

38. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Mehrarbeitsstunden bis zum Ausmaß von 40 Wochenstunden im monatlichen Durchschnitt werden pro Stunde mit 0,577 % des Monatsentgeltes, der Gefahrenzulage und der Erschwerniszulage gemäß Abs. 1 abgegolten.“

39. Im § 21 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 20“ das Zitat „§ 19“.

40. § 21 Abs. 4 entfällt.

41. § 22 entfällt.

42. § 23 erhält die Bezeichnung § 22.

43. § 24 erhält die Bezeichnung § 23.

44. Im § 23 (neu) Abs. 1 entfallen die Ziffern 3 bis 5 und 7.

Die (bisherige) Ziffer 6 erhält die Bezeichnung 3.

45. Im § 23 (neu) Abs. 2 Z. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

Anstelle des Zitates „§ 20“ tritt das Zitat „§19“.

46. Im § 23 (neu) Abs. 2 werden folgende Ziffern 3 und 4 eingefügt:

„3. Die Sonn- und Feiertagszulage;

4. das Feiertagsarbeitsentgelt gemäß dem Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/1999.“

47. § 23 (neu) Abs. 3. entfällt. Im § 23 (neu) erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.

48. § 25 erhält die Bezeichnung § 24.

49. Im § 24 (neu) Abs. 2 Z. 1 entfällt der Beistrich.

50. Im § 24 (neu) Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „der Kinderzulage und“ durch die Wortfolge „und der Kinderzulage.“ ersetzt.

51. § 24 (neu) Abs. 2 Z. 3 und 4 entfallen.

52. § 26 erhält die Bezeichnung § 25.

53. § 27 erhält die Bezeichnung § 26.

54. § 28 erhält die Bezeichnung § 27.

55. § 29 erhält die Bezeichnung § 28.

56. Im § 28 (neu) Abs. 2 wird das Wort „Ärztin“ durch das Wort „Arzt“ ersetzt und im § 28 (neu) Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Nach Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 gebührt für das diesem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber vorausgehende und aus Anlass des Neuabschlusses beendete Dienstverhältnis keine Abfertigung.“

57. Im § 28 (neu) Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 44 Z. 1 bis 6“ das Zitat „§ 42 Z. 1 bis 6“, anstelle des Zitates „§ 45“ das Zitat „§ 43“ und anstelle des Zitates „§ 46“ das Zitat „§ 44“.

58. Im § 28 (neu) Abs. 5 wird nach dem Wort „Lehrpraxis“ die Wortfolge „als Lehrpraktikant“ eingefügt.

59. § 30 erhält die Bezeichnung § 29.

60. Im § 29 (neu) Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 44 Z. 1 bis 6“ das Zitat „§ 42 Z. 1 bis 6“, anstelle des Zitates „§ 45“ das Zitat „§ 43“, anstelle des Zitates „§ 46“ das Zitat „§ 44“ und anstelle des Zitates „§ 47 zweiter Satz“ das Zitat „§ 45 zweiter Satz“.

Im § 29 (neu) Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 47 erster Satz“ das Zitat „§ 45 erster Satz“ ersetzt.

61. § 31 erhält die Bezeichnung § 30.

62. § 32 entfällt.

63. § 33 erhält die Bezeichnung § 31.

64. Im § 31 (neu) Abs. 2 wird nach dem Wort „er“ die Wortfolge „in Erfüllung des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999“ eingefügt.

65. § 31 (neu) Abs. 3 entfällt.

66. § 34 erhält die Bezeichnung § 32.

Im § 32 (neu) Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 33 Abs. 1“ das Zitat „§ 31 Abs. 1“.

67. § 35 erhält die Bezeichnung § 33.

68. Im § 33 (neu) Abs. 1 entfallen die Ziffern 3 bis 5 und 7.

Die (bisherige) Ziffer 6 erhält die Bezeichnung 3.

69. Im § 33 (neu) Abs. 2 wird die Wortfolge „Werktagen (Montag bis Samstag - ausgenommen Feiertag)“ durch die Wortfolge „Arbeitstagen (Montag bis Freitag – ausgenommen Feiertage gemäß § 12 Abs. 4)“ ersetzt.

70. § 36 erhält die Bezeichnung § 34.

71. Im § 34 (neu) Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „30 Werktage“ durch die Wortfolge „25 Arbeitstage“ ersetzt.

72. Im § 34 (neu) Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „36 Werktage“ durch die Wortfolge „30 Arbeitstage“ ersetzt.

73. Im § 34 (neu) Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „30 Werktage“ durch die Wortfolge „25 Arbeitstage“ und die Wortfolge „ab dem 10. Jahr“ durch die Wortfolge „bis zum 10. Jahr“ ersetzt.

74. Im § 34 (neu) Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „36 Werktage“ durch die Wortfolge „30 Arbeitstage“ ersetzt.

75. Im § 34 (neu) Abs. 2 Z. 3 wird die Wortfolge „39 Werktage“ durch die Wortfolge „33 Arbeitstage“ ersetzt.

76. Im § 34 (neu) Abs. 2 Z. 4 wird die Wortfolge „42 Werktage“ durch die Wortfolge „35 Arbeitstage“ ersetzt.

77. Im § 34 (neu) Abs. 3 wird die Wortfolge „vier Werktage“ durch die Wortfolge „3,5 Arbeitstage“ ersetzt.

78. Im § 34 (neu) Abs. 4 wird die Wortfolge „vier Werktage“ durch die Wortfolge „3,5 Arbeitstage“ und die Wortfolge „vier Werktagen“ durch die Wortfolge „3,5 Arbeitstagen“ ersetzt.

79. Im § 34 (neu) Abs. 5 Z. 1 wird die Wortfolge „sechs Werktage“ durch die Wortfolge „fünf Arbeitstage“ ersetzt.

80. Im § 34 (neu) Abs. 5 Z. 2 wird die Wortfolge „vier Werktage“ durch die Wortfolge „3 Arbeitstage“ ersetzt.

81. Im § 34 (neu) Abs. 6 wird die Wortfolge „zwölf Werktage“ durch die Wortfolge „zehn Arbeitstage“ ersetzt.

82. Im § 34 (neu) wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im übrigen gelten hinsichtlich des Erholungsurlaubes die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420.“

83. § 37 erhält die Bezeichnung § 35.

84. Im § 35 (neu) Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Zitat „BGBl.Nr. 152/1994“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ eingefügt;
anstelle des Zitates „§ 35 Abs. 1 tritt das Zitat „§ 33 Abs. 1“.

85. § 35 (neu) Abs. 1 Z. 1 2. Satz lautet:

„Leistet der Arzt Mehrdienstleistungen gemäß § 19, Nachtdienst, Samstags-,

Sonntags- oder Feiertagsdienst, so erhält er auch die Mehrdienstleistungsentschädigung, die Entschädigung für Feiertagsarbeit, die Sonn- und Feiertagszulage und die Erschwerniszulage für den Nachtdienst, allerdings vom Träger jener Krankenanstalt, in der er den Dienst tatsächlich leistet.“

86. Im § 35 (neu) Abs. 1 Z. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 35 Abs. 1“ das Zitat „§ 33 Abs. 1“.

87. § 38 erhält die Bezeichnung § 36.

88. Im § 36 (neu) Abs. 3 wird die Wortfolge „12 Werktage“ durch die Wortfolge „10 Arbeitstage“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „§ 35 Abs. 1“ das Zitat „§ 33 Abs. 1“.

89. § 39 erhält die Bezeichnung § 37.

90. Im § 37 (neu) Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl.Nr. 277/1991“ das Zitat „BGBl. I Nr. 153/1999“.

91. § 40 erhält die Bezeichnung § 38.

92. § 41 erhält die Bezeichnung § 39.

93. Im § 39 (neu) Abs. 2 entfallen die Ziffern 3 bis 5.

94. § 42 erhält die Bezeichnung § 40.
95. Im § 40 (neu) Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§§ 43 und 44“ das Zitat „§§ 41 und 42“.
96. § 43 erhält die Bezeichnung § 41.
97. Im § 41 (neu) Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 42“ das Zitat „§ 40“.
98. Im § 41 (neu) Abs. 2 wird die Wortfolge „Kassenarzt- oder Gemeindefachstelle“ durch das Wort „Kassenfachstelle“ ersetzt.
99. Im § 41 (neu) Abs. 3 Z. 1 wird die Wortfolge „mit dem Ablauf einer Woche“ durch die Wortfolge „jeweils am Freitag“ ersetzt.
100. § 44 erhält die Bezeichnung § 42.
101. Im § 42 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 46“ das Zitat „§ 44“.
102. § 45 erhält die Bezeichnung § 43.
103. § 46 erhält die Bezeichnung § 44.

104. Im § 44 (neu) Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 44“ das Zitat „§ 42“.

105. § 47 erhält die Bezeichnung § 45.

106. § 48 erhält die Bezeichnung § 46.

107. Das 10. Hauptstück entfällt und das 11. Hauptstück erhält die Bezeichnung 10. Hauptstück.

108. § 59 erhält die Bezeichnung § 47.

109. Im § 47 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch für Krankenanstaltenverbände.“

110. § 60 erhält die Bezeichnung § 48.

111. § 48 Abs. 2 (neu) entfällt. Im § 48 (neu) erhält der (bisherige) Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 2 und der (bisherige) Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.

112. Nach § 48 (neu) wird folgender § 49 angefügt:

„§ 49

Überleitungsbestimmungen

(1) Alle nach dem NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410-4, beschäftigten Ärzte sind gemäß der nachstehenden Überleitungstabelle in das neue Gehaltsschema

überzuleiten:

derzeitige Einstufung	neue Einstufung		
	Sek.Arzt	Sek. ius./Ass.	Oberarzt
a/1	A1/1		
a/2	A1/2		
a/3			
a/4	A1/3		
a/5	A1/3		
a/6	A1/4	A2/1	
a/7	A1/5	A2/2	
a/8	A1/6	A2/3	
a/9	A1/7	A2/3	
a/10	A1/8	A2/4	
a/11		A2/5	
a/12		A2/6	
a/13		A2/7	
a/14		A2/8	
a/15			A3/1
a/16			A3/2
a/17			A3/3
a/18			A3/3
a/19			A3/4
a/20			A3/5
a/21			A3/6
a/22			A3/7
a/23			A3/7
a/24			A3/8
a/25			A3/9
a/26			A3/10
a/27			A3/11
a/28			A3/11

a/29			A3/12
a/30			A3/13
a/31			A3/14
a/32			A3/15
a/33			A3/15
a/34			A3/16
a/35			A3/17
a/36			A3/17+1 VorrBetr
a/37			A3/17+2 VorrBetr

(2) Kein Arzt darf nach der Überleitung schlechter gestellt werden, als nach den bisher anzuwendenden Bestimmungen. Angerechnete oder anzurechnende Vordienstzeiten sind bei der Überleitung zu berücksichtigen.

(3) Durch die neue Regelung des Monatsentgeltes gemäß § 14 Abs. 3 sowie durch die Einbeziehung der pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigung in das Monatsentgelt gemäß § 61 Abs. 4 sind alle Ansprüche auf die bisher nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 in der Fassung LGBl. 9410-4 zugestandenen und nunmehr entfallenden Zulagen (Allgemeine Dienstzulage, Turnusdienstzulage, Oberarztzulage, pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigung) abgegolten, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

(4) Durch Einbeziehung der pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigung (nach § 20 Abs. 5 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 in der Fassung LGBl. 9410-4) in das Monatsentgelt gelten Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von 2,5 Stunden im Monat als abgegolten.

(5) Rechtsansprüche aus dem NÖ Spitalsärztegesetz 1992 in der Fassung LGBl. 9410-4, welche vor Inkrafttreten dieser Novelle entstanden sind, bleiben davon unberührt.

(6) Ärzte in Funktionsbereichen, wie insbesondere an Abteilungen bzw. Instituten für Radiologie, Pathologie, Physikalische Medizin und Labor, die in der Regel keinen Nachtdienst leisten, erhalten im Falle einer Schlechterstellung in Entsprechung des Abs. 2, 1. Satz, anlässlich der Überleitung eine aufsaugende Überleitungszulage.

(7) Ärzte, die bislang nach den Bestimmungen des 10. Hauptstückes des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 in der Fassung LGBl. 9410-4 beschäftigt waren, sind ebenfalls durch Bezugsvergleich im Sinne des § 14 Abs. 3 überzuleiten. Diese Ärzte erhalten im Falle einer Schlechterstellung in Entsprechung des Abs. 2, 1. Satz, anlässlich der Überleitung ebenfalls eine aufsaugende Überleitungszulage.

(8) Ärzte, die mehr als sechs Nachtdienste im Monat leisten, erhalten bis längstens 31. Dezember 2005 zur Vermeidung einer allfälligen Schlechterstellung aufgrund der Änderung der Bestimmungen betreffend dienstfreie Tage nach dem Nachtdienst (§ 31) in Entsprechung des Abs. 2 zweiter Satz eine Ausgleichszulage.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen zum versandten Gesetzestext.

Allgemeine Aussagen zur geplanten Novelle

Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen:

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt mit Bezug auf ihr an das Bundeskanzleramt gerichtete Schreiben vom 19. April 2002, GS4-20/I-1/692-02, zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend eine Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 – unter Berücksichtigung von Beiträgen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und unvorgreiflich der Haftung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG oder einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen – wie folgt Stellung:

Vorweg wird festgehalten, dass mit der Schaffung des Ärztegesetzes 1998 der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe nachgekommen wurde, den **Beruf des Zahnarztes** als einen vom Arzt gesonderten Beruf zu regeln.

Dies bedeutet, dass Angehörige des zahnärztlichen Berufes nicht mehr unter den Begriff „Arzt“ zu subsumieren sind. Wenn auch in einigen Abschnitten des Ärztegesetzes 1998 unter den Begriff „Arzt“ auch Zahnärzte und Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde fallen, so ist hervorzuheben, dass dieser Umstand jeweils im Rahmen einer entsprechenden Begriffsbestimmung ausdrücklich normiert ist (vgl. §§ 23 und 64 ÄrzteG 1998).

Da somit für andere Rechtsvorschriften, sei es auf Bundes- oder Landesebene, der Begriff „Arzt“ generell nicht auf Zahnärzte anwendbar ist, wäre das gegenständliche Landesgesetz dahingehend zu adaptieren, dass im Titel sowie in jenen Bestimmungen, in denen Begriffe, wie „Arzt“, „ärztlich“ etc. angeführt sind, jeweils die

Zahnärzte gesondert anzuführen sind, soweit das Gesetz bzw. die jeweilige Regelung auch auf Zahnärzte anwendbar sein soll.

Stellungnahme der Ärztekammer für NÖ:

Grundsätzlich setzt der vorliegende Entwurf das zwischen der Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Niederösterreich und dem Land NÖ, dem NÖGUS sowie den Gemeindevertreterverbänden erzielte Verhandlungsergebnis um.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Der vorgelegte Entwurf entspricht den uns bekannten politischen Vereinbarungen. Allerdings erscheint die Umsetzung im Gesetz noch immer nicht vollständig zufriedenstellend gelöst. Insbesondere hat eine Rücksprache mit der lohnverrechnenden Stelle des KAV Waldviertel ergeben, dass die Vollziehung auf Basis dieses Entwurfes einige Probleme bereiten würde:

Folgende Anmerkungen werden zu Bereichen gemacht, die nicht im Änderungsentwurf aufscheinen.

Zu § 8:

Die Rufbereitschaft ist nicht nur bei Oberärzten möglich, sondern auch bei anderen Ärzten, besonders aber bei Ärzten für Allgemeinmedizin als Sekundärärzte, Notärzte udgl. Auch für sie bedarf es einer Regelung der Rufbereitschaftsentschädigung.

Zu § 12

Es muss unbedingt geprüft werden, ob die bleibenden Textierungen bei Turnusärzten mit den grundsätzlichen Regelungen des Ärztegesetzes 1998 über die Ausbildung von Ärzten für Allgemeinmedizin bzw. die Facharztausbildung vereinbar sind.

Zu § 14 Abs.2

Sein Inhalt steht nicht im Einklang mit dem neuen § 19 Abs. 1. Näheres ist der Anmerkung zu Z. 33 zu entnehmen.

Zu § 15 Abs.2, § 16 Abs.2 neu (bisher Abs.3), § 17 Abs.3 und § 18 neu(bisher § 19) Abs.2

Hier ist eine Vereinheitlichung der anrechenbaren Zeiten zu finden, die mit den Tätigkeits- und Ausbildungsmöglichkeiten (nicht nur in Krankenanstalten sind Ausbildungen und Tätigkeiten möglich) übereinstimmt.

Zu § 25 neu, bisher § 26, siehe Z. 52.

Die zwangsweise Anwendbarkeit des § 53 GBDO muss auf die Fälle des Abs. 3 bis 7 eingeschränkt werden, wie es auch in § 24 Abs. 3 GVBG vorgesehen ist. § 53 Abs. 1 und 2 GBDO bzw. § 24 Abs. 1 und 2 GVBG enthalten KannBestimmungen, also können auch Ärzte darauf keinen Rechtsanspruch haben.

Bei den heranzuziehenden Vergleichsbestimmungen, hier ist konkret die Jubiläumsbelohnung gemeint, sollte das GVBG und nicht die GBGO, herangezogen werden, weil für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse oft Sonderbestimmungen gelten, die auf das private Vertragsrecht nicht ohne besondere Ausführungsbestimmungen anwendbar sind.

Zu § 42 neu – alt § 44

In Angleichung an das GVBG sollte es im Einleitungssatz statt „aus folgenden Gründen“ heißen „aus einem der folgenden Gründe“. Der geltende Text lässt nämlich den Schluss zu, dass nur alle angegebenen Gründe gemeinsam eine Kündigungsmöglichkeit bieten.

Zu § 44 neu- alt § 46

Als weiterer Entlassungsgrund sollte, besonders im Hinblick auf die Ausweitung des § 13 – siehe Anmerkungen zu Z. 17 und 18 - ein dem § 39 Abs. 2 lit. e GVBG (anstandswidrige Nebenbeschäftigung oder eine Nebenbeschäftigung, die den Dienst beeinträchtigt und trotz Ermahnung nicht aufgegeben wird) nachempfundener sein.

Zu § 34 (neu)

Trotz des Hinweises auf das GVBG im neuen Abs. 7 gehört in die Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, dass es sich hier um Ansprüche pro Kalenderjahr handelt. Abs. 1 enthält eine solche Bestimmung für Ärzte in befristeten Verträgen.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zunächst ist festzustellen, dass der Entwurf in der vorliegenden Form bisher keiner Vorbegutachtung unterzogen wurde.

Weiters wird die vorliegende Begutachtung dadurch erschwert, dass keine Textgegenüberstellung vorliegt, dies widerspricht 4.2.1. NÖ Legistische Richtlinien 1987.

Die vorgegebene Begutachtungsfrist von vier Wochen erscheint im Hinblick auf die Größe der Novelle viel zu kurz.

Aus dem Betreff geht zwar hervor, dass ein Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus durchgeführt wird, aus dem Anschreiben ist dies jedoch nicht erkennbar. Es wird auf 4.2 NÖ Legistische Richtlinien 1987 hingewiesen.

Zunächst fällt auf, dass der im NÖ SÄG 1992 verwendete Fettdruck in die vorliegende Novelle nicht Eingang gefunden hat. Schon im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Textes sind technische Hervorhebungen geboten.

Die Änderungsanordnungen sollten entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 erfolgen.

So sollte zumindest bei längeren Wortfolgen anstatt: „Im ... wird die Wortfolge ... durch die Wortfolge ... ersetzt.“ folgende Formulierung verwendet werden: „Im ... wird die Wortfolge ... ersetzt durch die Wortfolge: ...“

und weiters sollte anstatt: „Im ... wird die Wortfolge ... eingefügt.“ die Formulierung verwendet werden: „Im ... wird folgende Wortfolge eingefügt: ...“

Weiters sollte anstatt der Formulierung „Im § ... wird ... angefügt“ folgende Formulierung verwendet werden „Dem § ... wird ... angefügt.“

Die Zitation der Landesgesetze sollte – wie auch schon bisher – lauten: „§ ... des ...gesetzes“.

Soweit ein Bundesgesetz nicht in einer bestimmten Fassung zitiert werden soll, ist die jeweilige Letztfassung anzuführen. Eine diesbezügliche Überarbeitung des Entwurfes ist erforderlich.

Zur Promulgationsklausel:

Die Zitation des Ärztegesetzes hat zu lauten: ... Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998

Weiters erscheint unklar, warum der vorliegende Gesetzesentwurf in Ausführung des KAG ergeht.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im vorliegenden Entwurf fehlt eine entsprechende Überarbeitung des Inhaltsverzeichnisses.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Grundsätzlich bringt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes ihr Befremden zum Ausdruck, dass zu den bisherigen Verhandlungen betreffend die Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes der Österreichische Städtebund als Interessensvertretung der NÖ Rechtsträgergemeinden nicht eingebunden war. Diese Vorgangsweise trägt vor allem der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen auf den Personalaufwand der NÖ Gemeindekrankenanstalten in keinster Weise Rechnung !

Gegenständliche Novelle des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 stellt bedauerlicherweise keine grundlegende Neufassung einer dienstrechtlichen Regelung für Spitalsärzte niederösterreichischer Krankenanstalten dar, sondern bietet lediglich ein vordergründig einfacher umsetzbares Ärztedienstrecht, welches in wesentlichen Problempunkten keine Änderungen der bisherigen Normierung beinhaltet.

Der Gesetzestext an sich lässt durch viele vage Bestimmungen Auslegungsdifferenzen zu, welche durch die beiliegenden Erläuterungen nicht endgültig ausgeräumt werden können und eine Vollziehung des Gesetzes in Teilbereichen, insbesondere bei den Übergangsbestimmungen, erschweren bzw. unmöglich machen.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Der Novellentext wird durchgearbeitet und mißverständliche Punkte aufgeworfen. Diese werden mit diesem Protokoll an GS4 zwecks Herausgabe eines Durchführungserlasses im Sinne einer einheitlichen NÖ Praxis herangetragen.

Zum zweiten werden finanzielle Auswirkungen für die betroffenen Spitäler berechnet, die allenfalls die Frage der Anwendung des Konsultationsmechanismus aufwerfen.

Stellungnahme der NÖ Gebietskrankenkasse:

Gegen den vorliegenden Entwurf werden seitens der NÖ Gebietskrankenkasse keine Einwände erhoben.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Verringerung der Maximalarbeitszeiten und verbesserte Entlohnung der niederösterreichischen Spitalsärztinnen wird begrüßt, da dies einen Beitrag leistet

- zur Qualitätssicherung in den niederösterreichischen Krankenanstalten durch Entlastung und Motivation der niederösterreichischen Spitalsärztinnen.
- zur Erhöhung der Behandlungssicherheit der Patienten, da die Behandlung durch weniger bzw. nicht überlastete Spitalsärztinnen mehr Sicherheit bringt.
- zum Abbau der physischen und psychischen Be/Überlastung der niederösterreichischen Spitalsärztinnen durch verringerte Arbeitszeiten und dadurch auch zu geringeren Belastungen für das nichtärztliche Personal.

Stellungnahme der ARGE der Pflegedirektoren:

Gerne geben wir als Arbeitsgemeinschaft der PflegedirektorenInnen unsere Stellungnahme zu o.g. Begutachtungsverfahren ab.

Hinsichtlich dieser geplanten Regelung wollen wir aber festhalten, dass diese kostenneutral sein sollte und keine versteckte Gehaltserhöhung beinhaltet.

Die damit verbundenen ausgewiesenen Mehrkosten von rund € 7,76 Mio. für das Jahr 2002, € 2 Mio. für das Jahr 2003 und € 320.000 für das Jahr 2004 lassen dies indirekt erkennen. Es sollen jedenfalls die anderen Gesundheitsberufe nicht als taktisches Verhandlungsobjekt fälschlich verwendet werden.

Bezüglich der Zuerkennung der Gefahrenzulage erlauben wir uns folgendes anzumerken:

Wenn die Organe der Landesregierung von einer Anpassung zu den anderen Berufsgruppen in Bezug der Gefahrenzulage sprechen, so muss dies hier relativiert werden, da der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nur bei Verwendung an einer Infektionsabteilung, Dialysestation, im OP-Bereich oder Intensivabteilung eine Gefahrenzulage zuerkannt erhält. Der gehobene Gesundheits- und Krankenpflegeberuf aber im Tagesbetrieb genauso – wenn nicht öfter – mit Gefahren jeder Art und auf allen Abteilungen einer Krankenanstalt konfrontiert wird. Die Arbeitsgemeinschaft fordert daher, im Sinne der Gleichbehandlung, die Zuerkennung einer Gefahrenzulage für ALLE im Gesundheitsberuf Tätigen als Abgeltung für die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken.

Zu der Regelung hinsichtlich dem „Einarbeiten“ von Stunden, an denen der Arzt an einem Feiertag nicht zur Dienstleistung eingeteilt ist muss grundsätzlich festgestellt werden, dass egal wer im Krankenhaus beschäftigt ist, unabhängig von der Zuerkennung einer Turnusdienstzulage, diese Aufgaben wahrzunehmen hat. Ebenso entspricht die Entlohnung an einem Feiertag von 150 % v. Hundert des Grundgehaltes pro geleisteter Stunde nicht der Anpassung zu den anderen Berufsgruppen.

Der gehobene Gesundheits- und Krankenpflegedienst kann beispielsweise erst ab der 9. Stunde 200 % v. Hundert verrechnen.

Voraussetzung für all diese Regelungen ist, aus unserer Sicht, die verbindliche dokumentenrechte Führung von SOLL-IST Dienstplänen. Nur so sind auf rechtlich nachvollziehbare Art und Weise – nicht nur die Dienstplanung – sondern auch vom Abteilungsvorstand angeordnete und für die Anstaltsleitung begründete Mehrdienstleistungen ordnungsgemäß administrierbar. Ebenso sind Urlaube und Fehlzeiten darzustellen. Geeignete EDV-Lösungen sind am Markt erhältlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I Z. 1 und 2 (§ 1 Abs. 1):

Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen: (Art. I Z 2 - § 1)

Nach Art. 21 Abs. 1 B-VG kommt den Ländern die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechts nur hinsichtlich der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zu. Ärzte in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Krankenanstaltenverband stehen jedoch in keinem Beschäftigungsverhältnis, das von dieser Landeskompetenz umfasst wird. Regelungen betreffend die Ausgestaltung eines Beschäftigungsverhältnisses zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts fallen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht ...“) in die Zuständigkeit des Bundes. Der Landesgesetzgeber kann daher den Geltungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes nicht auf Beschäftigungsverhältnisse von Ärzten zu einem Krankenanstaltenverband ausdehnen.

Die vorgesehene Ausdehnung des Geltungsbereiches des NÖ Spitalsärztegesetzes auf Ärzte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Krankenanstaltenverband stehen, erweist sich somit als verfassungswidriger Eingriff in die Kompetenz des Bundes.

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 enthält jedoch auch Bestimmungen, die inhaltlich nicht dienstrechtliche Regelungen, sondern organisatorische Regelungen betreffend den Betrieb einer Krankenanstalt darstellen (vgl. die §§ 3 bis 6: Beschäftigungsverpflichtung, Dienstbetrieb). Soweit zur Erlassung dieser Bestimmung Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG die Kompetenzgrundlage darstellt, bestehen gegen die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmungen auf Krankenanstalten, deren Rechtsträger ein Krankenanstaltenverband ist, grundsätzlich keine kompetenzrechtlichen Bedenken, wenn auch die einfachgesetzliche Ausgestaltung Anlass zu Bemerkungen gibt: So wäre insbesondere zu überlegen, ob nicht die organisationsrechtlichen, krankenanstaltenbezogenen Regelungen besser aus dem Kontext des Beschäftigungsverhältnisses des Arztes zur Krankenanstalt („Dienstrecht“ Art. 21

Abs. 1 B-VG bzw. „Arbeitsrecht ...“ Art. 10 Abs. 1 Z 11) herausgelöst und in das NÖ KAG (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG „Heil- und Pflegeanstalten“) übertragen werden sollen.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 2:

Es ist unsererseits zuletzt im Schreiben vom 11.09.2001 dargelegt worden, dass begründete Zweifel bestehen, ob der Landesgesetzgeber berechtigt ist, dienst- und besoldungsrechtliche Belange von Dienstnehmern einer Körperschaft öffentlichen Rechts (hier: Krankenanstaltenverbände) zu regeln. In diese Richtung geht auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zur letzten Novelle beim Gesetz über die Errichtung des KAV Waldviertel bzw. des KAV Korneuburg-Stockerau.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 1 (neu)):

In den Erläuterungen fehlen zwar Ausführungen zur Kompetenzlage, es ist jedoch unbestreitbar, dass Grundlage für diesen Entwurf auch Art. 21 Abs. 1 B-VG darstellt.

Da die Krankenanstaltenverbände nach dem NÖ KAG 1974 nicht zwingend als Gemeindeverbände vorgesehen sind (und darüber hinaus die bestehenden Krankenanstaltenverbände auch keine Gemeindeverbände sind), ist die vorgeschlagene Regelung in dieser Form verfassungswidrig.

Es wird daher notwendig sein, die Kompetenzlage genauestens darzulegen, um eine Abgrenzung dahingehend treffen zu können, welche Bestimmungen auch für Krankenanstaltenverbände anwendbar sein können.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Rechtsbüro:

1.

Gemäß § 1 Abs. 1 (neu) ist vorgesehen, dass das NÖ SÄG auch für Ärzte gilt, die in einem Krankenanstaltenverband angestellt sind. Dies sollte unbedingt in verfassungsrechtlicher Hinsicht überprüft werden.

Stellungnahme der Abteilung Gemeinden:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 erlaubt sich die Abteilung Gemeinden zum § 1 Abs. 1 (neu) auf das Problem der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bezüglich der Regelung des Dienstrechtes von Bediensteten von Krankenanstaltenverbänden nach dem NÖ KAG hinzuweisen, die nicht den Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz gleichgehalten werden können. Die in den Gesetzen über die Krankenanstaltenverbände Waldviertel und Korneuburg-Stockerau enthaltenen dienstrechtlichen Regelungen betrafen Gemeindebedienstete im Lichte der Betriebsübergangsrichtlinie der EU.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 1 Abs. 2):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 2):

Zunächst sollte die Änderungsanordnung lauten: „Dem § 1 wird ...“

Es sollte die Diktion des § 2 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. 2060, übernommen werden. Somit sollte nach dem Wort „männlicher“ die Wortfolge „oder weiblicher“ eingefügt werden.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 2 Z. 1):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 3 Abs. 1):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 5

Auch im § 3 Abs. 1 ist die Wortfolge „praktischen Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ zu ersetzen.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 196 Ärztegesetz 1998 das Wort „systematisierte“ enthält.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in § 3 Abs. 1 der Terminus „in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt“ der nunmehr verwendeten Terminologie angepasst werden sollte.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 3 Abs. 2):

Stellungnahme des Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen: (Art. I Z 6 - § 3 Abs. 2 und Z 18 - § 13 Abs. 2)

Das korrekte Zitat der geltenden Fassung des Ärztegesetzes 1998 lautet:

„Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2002“.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 6 u.a.

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden viele Gesetze novelliert. Vielleicht kann man hier bereits den Letztstand einfügen.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 2):

Es wäre zu überprüfen, inwiefern das Zitat „§ 7“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2“ konkretisiert werden könnte.

Zu Artikel I Z. 7-9 (§§ 6 und 7):

Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen: (Art. I Z 8 - § 6, Z 36 - § 20, Z 46 - § 23 und Z 64 - § 31)

Es müsste die aktuelle Zitierung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes „BGBl. I Nr. 8/1997 idF **BGBl. I Nr. 30/2002**“ und des Arbeitsruhegesetzes „BGBl. I Nr. 144/1983 idF **BGBl. I Nr. 98/2001**“ lauten.

Stellungnahme der Ärztekammer für NÖ:

§ 6 Abs. 2, zweiter Satz: Das Wort „Solldienstplan“ ist durch das Wort „Dienstplan“ zu ersetzen.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 8

Im Hinblick auf die Neugestaltung der Arbeitszeit - vgl. Z.33 - muss überlegt werden, ob noch von einem Turnusdienst gesprochen werden kann. Der Beibehalt des Begriffes „Turnusdienst“ birgt auch die Gefahr der (späteren) Forderung nach Wiedereinführung der nun durch das neue Monatsentgelt abgegoltenen Turnusdienstzulage (vgl. § 49 neu Abs. 3).

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 7 (§ 6 Abs. 1):

Der Beistrich nach „Nr. 152/1994“ ist zu streichen.

Zu Z. 8 (§ 6 Abs. 2):

Der Beistrich nach „Nr. 8/1997“ ist zu streichen.

In der letzten Änderungsanordnung könnte weiters das Wort „vierter“ durch das Wort „letzter“ ersetzt werden.

Zu Z. 9 (§ 7 Abs. 2):

Siehe zu Z. 7.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Im Detail ist der im § 6 geforderte Solldienstplan nicht präzisiert, lediglich bei § 19 (Überstundenabgeltung) ist der Hinweis gegeben, dass monatlich zu leistende Sollstunden den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Ist-Stunden) gegenüber zu stellen sind, wobei die

Soll-Std. (Montag bis Freitag) zu je 8 Stunden bewertet werden. Ein Hinweis auf eine sinnvolle im vorhinein zu erstellende Solldienstplangestaltung fehlt zur Gänze. Dies ist umso gravierender, als der Novelle eine 5-Tagesarbeitszeit (Mo. bis Fr.) zu Grunde gelegt ist und dadurch Wochenenddienste automatisch in den Überstundenbereich fallen.

Es wird lediglich zur Zeitfrage wann das Begehren höherer Überstundenzuschläge (100 % Nachtdienst, 200 % Sonn- und Feiertagszuschlag) gestellt wird.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren :

Zu Punkt 8:

Im § 6 Abs. 3, gemeint ist, dass nicht der 4, sondern der 5 bzw. letzte Satz entfallen soll. „Die Länge eines Dienstes soll grundsätzlich 24 Stunden nicht überschreiten.“

Im § 6 sollten **konkrete Regelungen über den Solldienstplan** enthalten sein, z.B. Mo-Fr 8 Stunden bzw. die Bestimmungen des § 19.

Festgehalten werden sollte weiters: **Andere Reduzierungen als im Solldienstplan im § 19 geregelt sind nicht möglich.**

Zu Artikel I Z. 10 (§ 8 Abs. 3):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 11 (§ 9 Abs. 1):**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu Z. 11

Der Abschluss eines Vertrages bis zur Erreichung des Ausbildungszieles ist auf Grund der geltenden Vorschriften über die Ausbildungsinhalte dem Träger bereits unzumutbar. Auch die letzten Änderungen des Ärztegesetzes schränken die Ausbildungsmöglichkeiten an Krankenanstalten weiter wesentlich ein. Um den Auftrag des § 9 Abs. 1 SÄG zu erfüllen, müssen niederösterreichische Krankenhäuser die Turnusärzte unter Lohnfortzahlung nach Wien zur ergänzenden Ausbildung schicken. Für die Wiener ist das eine willkommene billige Arbeitskraft. Für die Wiener gilt dazu nicht einmal die Vorschrift des neuen § 35 Abs.1 Z.1 zweiter Satz (bisher § 37 Abs.1 Z. 1 zweiter Satz) über die Zahlung gewisser Entgelte durch den Träger jener Krankenanstalt, in der der Arzt tatsächlich Dienst leistet. Das gilt übrigens auch für die ähnliche Abfertigungsregelung des § 28 Abs.6 neu (bisher § 29 Abs.6).

Es sollte daher die im § 9 Abs.3 für die Ausbildung in Teilgebieten vorgesehene befristete Beschäftigungsmöglichkeit auf die an einer Krankenanstalt zulässigen Ausbildungsteile ausgedehnt werden, zumal auch das Ärztegesetz Teilausbildungen zulässt.

Es sollte überlegt werden, ob den Trägern die Möglichkeiten des § 35 neu Abs. 3, alt § 37 Abs. 3, über privatrechtliche Vereinbarungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten in jenen Fällen zur Pflicht gemacht werden, in denen die Ausbildung nicht an niederösterreichischen Krankenanstalten erfolgt oder eine Ausbildung erfolgt, die in der Ärzteausbildungsordnung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 11 (§ 9 Abs. 1):

Es erscheint fraglich, inwiefern diese Erweiterung notwendig ist.

Zu Artikel I Z. 12 (§ 10 Abs. 1):**Keine Stellungnahme abgegeben.****Zu Artikel I Z. 13 (§ 11 Abs. 1):****Keine Stellungnahme abgegeben.****Zu Artikel I Z. 14 (§ 12 Abs. 4):****Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu Z. 14

Die Z. 33 sieht 8 Sollstunden jeweils von Montag bis Freitag ohne Bezugnahme auf eine Tageszeit vor. Die Definition der Begriffe Tagdienst, der 6 Stunden, umfasst und Nachtdienst passt daher nicht mehr zu der Festlegung der Arbeitszeit in Z. 33.

In den 2. Satz des § 12 Abs. 4 wird im Entwurf nicht nur der Inhalt des ersten und zweiten Satzes des früheren § 32 Abs. 6 GBDO übernommen, sondern es werden auch Inhalte des § 32 a Abs. 5 GBDO in der Fassung LGBL 2400-30 aufgenommen, die nicht Inhalt des § 32 Abs. 6 waren. Der erste Satz des § 32a Abs. 5 GBDO beinhaltet keine Aussage, was ein Feiertag ist, er gehört daher nicht in das Spitalsärztegesetz. Lediglich der zweite Satz des § 32a Abs. 5 GBDO enthält Aussagen über Feiertage, er gehört in das Spitalsärztegesetz. Der dritte Satz enthält ebenfalls keine Feiertage, er gehört daher nicht in das Spitalsärztegesetz. Wenn den Ärzten ein Entfall der Dienstleistung am 24. und 31. Dezember sowie ein Teilentfall am Karfreitag und am Allerseelentag zugestanden werden soll, was wiederum Mehrkosten bringt, muss ein Text gewählt werden, der diese Tage nicht zu Feiertagen macht.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:Zu Z. 14 (§ 12 Abs. 2 zweiter Satz):

Zunächst sollte das Zitat überprüft werden im Hinblick auf den zitierten ersten Satz. Weiters sollte das Zitat lauten: „§ 32a Abs. 5 erster bis dritter Satz der ...“
Im Hinblick darauf, dass verstärkt auf das GVBG verwiesen wird, wäre zu überprüfen, inwiefern anstatt des Verweises auf die GBDO ein Verweis auf § 4b GVBG möglich wäre.

Zu Artikel I Z. 15-18 (§ 13 Abs. 2):**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu Z. 17

Der Ersatz des Wortes „Facharzt“ durch „Arzt“ in § 13 Abs. 2 Z.4 bewirkt, dass auch Ärzte für Allgemeinmedizin (mit Genehmigung des Trägers) eine Praxis eröffnen können.

Es ist fraglich, ob es wirklich den Intentionen der Krankenhaus-Finanzierungsvereinbarung, die ausschließlich freiberuflich tätigen Ärzte durch die Verringerung der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern wirtschaftlich zu stärken, entspricht, wenn vermehrt in Krankenhäusern angestellte Ärzte in einer Nebenbeschäftigung auch freiberuflich tätig werden.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 18

Zur neuen Z. 5 des § 13 Abs.2:

Der § 45 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1998 (unter Berücksichtigung der 2. Ärztegesetznovelle BGBl.I Nr. 110/2001) enthält im ersten Satz die Bestimmung,

dass ein Arzt für Allgemeinmedizin, ein approbierter Arzt, ein Facharzt oder Zahnarzt nur zwei Berufssitze in (österreichischen) Bundesgebiet haben darf. Der zweite Satz bestimmt, dass die Tätigkeit im Rahmen von ärztlichen Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdiensten, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG), BGBl. Nr.161, als Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, in einer nach den Bestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr.80/1974, geförderten Beratungsstelle oder in vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere in im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Einrichtungen, davon nicht berührt wird. Das kann vielleicht teilweise bei den Beratungsleistungen bei den Einrichtungen hingenommen werden, nicht aber bei den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten. Bei diesen Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten handelt es sich ja nicht nur um solche, die hauptsächlich niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin im Rahmen ihrer Praxis oder auch in Krankenanstalten auf der Basis des § 17 Abs. 5 NÖ KAG 1974 machen. Bei diesen Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten handelt es sich auch um solche, die neben der Tätigkeit im „Stammkrankenhaus“ nunmehr auch in Dienstverhältnissen zu anderen Krankenanstalten, Pflegeheimen usw. ohne Bewirkung einer Kündigung zulässig wären. Was nützt dem Arzt und dem Träger die Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, wenn der Arzt in anderen Tätigkeiten bzw. durch die anderen Tätigkeiten die vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht einhält bzw. die zulässigen Arbeitszeiten überzieht und übermüdet zum Krankenhausdienst kommt. Auch können die anderen Beschäftigungen Ausmaße annehmen, die ein dem Dienst abträgliches Maß bewirken. Diese geplante Bestimmung muss daher genauestens wegen zusätzlicher Einschränkungen überlegt werden.

Auf Grund der vorgesehenen Textierung des § 13 Abs. 2 SÄG darf ein Arzt alle darin angeführten Nebenbeschäftigungen ausüben und es gilt die Meldung dieser Nebenbeschäftigung nicht als Kündigung, wobei nur zum Antritt der Nebenbeschäftigung in Fällen der Z.4 eine Genehmigung bzw. der Z. 6 eine Zustimmung des Rechtsträgers erforderlich ist. Es wird in den Erläuterungen nicht dargelegt, warum ein Mal das Wort „Genehmigung“ und ein Mal das Wort „Zustimmung“ verwendet wird und was mit der Wahl verschiedener Worte bezweckt wird.

Zur neuen Z 6 des § 13 Abs.2.

Die neu vorgesehene Zustimmung des Rechtsträgers soll ohne Befragen der ärztlichen Vorgesetzten gegeben werden können. Das scheint auf den ersten Blick trägerfreundlich. In der Praxis führt das aber dort zu Problemen, wo die nicht zu fragenden und auch nicht gefragten ärztlichen Vorgesetzten eine Beeinträchtigung des Dienstes vorbringen.

Hier wird auch auf die am Ende dieser Stellungnahme zu § 44 neu – alt § 46 gemachte Anregung verwiesen.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 16 (§ 13 Abs. 2 Z. 3):

Es sollte überprüft werden, inwiefern diese Regelung weiterhin sachlich gerechtfertigt erscheint.

Zu Z. 18 (§ 13 Abs. 2):

Im Hinblick auf die vielfältigen Ausnahmen sollte zunächst die Systematik der Bestimmung überdacht werden.

In der Änderungsanordnung ist jeweils der Punkt nach den Ziffern 5 und 6 zu streichen. In Z. 5 ist nach „BGBl. I Nr. 110/2001“ ein Beistrich zu setzen. Weiters ist das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zu Z. 6 sollte überlegt werden, inwiefern vor dem Wort „ärztliche“ das Wort „andere“ eingefügt werden sollte.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Die in § 13 geregelte Nebenbeschäftigung der Ärzte stellt bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine schwer handhabbare, weil zu kasuistische Regelung dar und wird im Zuge der Novelle noch weiter kompliziert.

Zur Vereinfachung und Qualitätssicherung würde eine Bindung der Ausübung einer Nebenbeschäftigung an die Zustimmung des Rechtsträgers nach Anhörung des Abteilungsvorstandes und des ärztlichen Leiters beitragen. Die derzeit sanktionslose Nichtmeldung einer Nebenbeschäftigung müsste bei den Kündigungsbestimmungen (dzt. § 44) Eingang finden.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Zu Punkt 18:

§ 13 Nebenbeschäftigung

Die Nichtmeldung einer Nebenbeschäftigung hat im Gesetz keine Konsequenz.

Stellungnahme der Abteilung Personalangelegenheiten B:

Zu Punkt 18 § 13 Abs. 2 (Seite 3)

Folgender Zusatz wäre aufzunehmen:

„5 im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes **nach Zustimmung des**

Rechtsträgers

sowie“

Begründung: Da es sich teilweise um Tätigkeiten handelt, die in den Bereich anderer Rechtsträger fallen (z. B. Arbeitsmediziner in privaten Heimen etc.), liegt eine vorherige Zustimmung im Interesse des Dienstgebers, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes.

Stellungnahme des Rechnungshofes:

Zu § 13 Abs. 2 Z. 5:

Durch die Einfügung der Ziffer 5 soll die Liste der erlaubten Nebenbeschäftigungen um Tätigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 3 ÄrzteG und um sonstige Tätigkeiten im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erweitert werden. Da diese Nebenbeschäftigungen durchaus mit einer größeren zeitlichen Belastung verbunden

sein können, empfiehlt der Rechnungshof, auch in diesen Fällen das Erfordernis der Zustimmung des Dienstgebers (vgl. Z. 4 bzw. Z. 6 neu) vorzusehen.

Zu Artikel I Z. 19 (§ 14 Abs. 3):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 19

Der Einleitungssatz sollte lauten: „Das Monatsentgelt beträgt:“

Dass diese Bestimmung mit 01. Juli 2002 in Kraft tritt, ergibt sich aus dem Art.II dieses Gesetzes.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Erstellung des Gesetzentwurfes überprüft worden ist, dass die angegebenen Monatsentgelte den getroffenen Vereinbarungen entsprechend ermittelt worden sind.

Der letzte Satz bewirkt, dass ab 1. Jänner 2003 das Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 1 unverändert bleibt, die Entlohnungsstufen 2 um einen Vorrückungsbetrag, die Entlohnungsstufen 3 um 2 Vorrückungsbeträge usw. der genannten Entlohnungsgruppen des GVBG höher sind als die Entlohnungsstufe 1. Diese Regelung ist theoretisch gut, weil man davon ausgeht, dass die Vorrückungsbeträge innerhalb der einzelnen Entlohnungsgruppen des GVBG immer gleich hoch sind. Wir haben bei den Änderungen der Gehalts-/Monatsentgeltansätze der GBGO/des GVBG schon darauf hingewiesen, dass sich diese Idee nicht unerschöpflich fortsetzen lässt, weil sich bei prozentuellen Lohnerhöhungen daraus Ungerechtigkeiten ergeben.

Ein neuer Absatz sollte den Inhalt haben, unter welchen Voraussetzungen zum Monatsentgelt Teuerungszulagen gebühren, weil eine derartige Bestimmung fehlt, Teuerungszulagen aber in verschiedenen Bestimmungen erwähnt werden.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:Zu Z. 19 (§ 14 Abs. 3):

Der Verweis „gemäß Abs. 2“ sollte überprüft werden.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Aussagewert der erste Satz nach der Tabelle hat. Er ist ebenso wie der nächste Satz äußerst unübersichtlich.

Weiters dürfte die Zitation des § 10 Abs. 1 lit. a des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 falsch sein – wohl gemeint: lit. b. Die Zitation von § 12 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 erscheint zu ungenau. Darüber hinaus stimmen die im Entwurf und im GVBG genannten Beträge nicht überein.

Zu Artikel I Z. 20 (§ 15 Abs. 1):**Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen:**

In Z 2 müsste es statt „NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2440“ richtigerweise „NÖ Gemeindebeamteng**ehalts**ordnung 1976, LGBl. 2440“ heißen. Darüber hinaus wäre vor der Absatzbezeichnung eine Klammer zu setzen („(1)“), die Anführungszeichen am Ende der Z 4 und Z 5 zu streichen und der Punkt am Ende der Z 5 durch eine Strichpunkt zu ersetzen.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 20, 21, 25, 30 und 42

Eine Aussage über den Ausgangstag für die Vorrückung befindet sich im neuen § 22 (bisher § 23). Ein diesbezüglicher Verweis könnte den ungeübten Gesetzesanwendern mühevolleres Suchen ersparen.

Bei den heranzuziehenden Vergleichsbestimmungen, hier ist konkret die Kinderzulage gemeint, sollte das GVBG und nicht die GBGO, herangezogen werden, weil für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse oft Sonderbestimmungen gelten, die

auf das private Vertragsrecht nicht ohne besondere Ausführungsbestimmungen anwendbar sind.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 20 (§ 15 Abs. 1):

Am Anfang des Gesetzestextes fehlt das Zeichen „(“.

Es erscheint unklar, was nunmehr unter „samt allfälliger Teuerungszulagen“ zu verstehen ist. Dies gilt auch für Z. 25 (§ 17 Abs. 1) und Z. 30 (§ 18 Abs. 1 (neu)).

Das Anführungszeichen am Ende von Z. 4 ist zu entfernen, ebenso am Ende von Z. 5. Weiters ist der Punkt am Ende von Z. 5 durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Die in den § 15 bis § 18 vorgesehene Bestimmung auf Ausweitung der „vollen“ Gefahrenzulage für alle Ärzte birgt neben der unmittelbaren Kostendimension die hohe Wahrscheinlichkeit in sich, präjudizierende Wirkung auf praktisch alle im Krankenhaus tätigen Berufsgruppen zu haben.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Zu Punkt 20:

Gefahrenzulage ohne Einschränkung auf Tätigkeit. Gefahrenzulage steigt in St. Pölten (Berechnung) um 130 %.

Die Begriffsbestimmungen sollten in den §§ 15, 16 und 17, gleich wie in anderen Gesetzen, wie GVBG § 7 angeführt werden, z.B.: die **Entlohnung** des Sekundärarztes setzt sich wie folgt zusammen:

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage betrug bisher 943,-- ATS, dies entspricht 68,6 €. In den §§ 15, 16, 17 und 18, jeweils Abs. 1 Z. 4, ist als Gefahrenzulage 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1, vorgesehen. Dies wäre ein Betrag von 75,6 € (1.040,-- ATS).

In den Gesprächen war vereinbart, dass die bisherige Gefahrenzulage auf alle Ärzte ausgedehnt wird. Dies kostet ca. 1 % der Gehaltssumme aller Ärzte. Nach Ansicht der Abteilung Finanzen war eine Erhöhung der Gefahrenzulage um 7 € (97,-- ATS) nicht vereinbart. Die Kosten dieser Erhöhung wären bei 1.800 Ärzten ca. 176.000,-- € (ca. 1,4 Mio. ATS). Dies wäre eine zusätzliche Steigerung von ca. 0,2 %.

Der Abteilung Finanzen ist nicht nachvollziehbar, ob in der Steigerung von 1 % die Erhöhung der Gefahrenzulage um 7 € mitberücksichtigt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste die Gefahrenzulage auf dem bisherigen Niveau verbleiben.

Zu Artikel I Z. 21 (§ 16 Abs. 1):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 21 und Z. 26

Es gibt immer wieder Diskussionen, wann die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin vollendet (§ 16 Abs.1) bzw. zurückgelegt (§ 17 Abs. 2) ist.

Es gibt Fälle, in denen vom Arzt und seinen Vorgesetzten oder auch nur von einem Teil der rasche Erhalt der Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung angestrebt wird, es gibt aber auch Fälle, wo das (ein- oder beidseitig) hinausgezögert wird. Es sind Fälle bekannt, wo die Verzögerung ein Jahr gedauert hat und dann kamen gehaltliche Nachforderungen. Außerdem wurden dadurch Nachbesetzungen von Ausbildungsstellen verzögert. Wird die Berechtigung ein Jahr rückwirkend zuerkannt, was beweisbar geschehen ist, geht es um nicht unbeträchtliche Beträge und offensichtlich beabsichtigte Verzögerungen, z. B. um das

Beschäftigungsverhältnis zu verlängern. Dadurch wird aber eine frühere Ausbildung anderer Ärzte verhindert.

Anzustreben ist also vorerst eine Vereinheitlichung der Ausdrücke und eine Klarstellung, dass die Ausbildung mit dem Erreichen der Ausbildungszeit abgeschlossen ist.

Zu Z. 21 und Z. 30

Im jeweils letzten Satz des § 16 Abs.1 Z.1 und § 18(neu) Abs. 1 Z.1 sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass diese Erhöhung zusätzlich zu der des vorangehenden Satzes gebührt.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 21 (§ 16 Abs. 1):

Es sollte überlegt werden, inwiefern die Überschrift von § 16 geändert werden muss. Die Formulierung in Abs. 1 sollte im Hinblick auf die Definition im § 2 Z. 1 noch einmal überprüft werden.

Zu Artikel I Z. 22 (§ 16 Abs. 2 alt):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 22 (§ 16 Abs. 2):

In der Änderungsanordnung ist die Bezeichnung „Abs. 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ zu ersetzen.

Zu Artikel I Z. 23 (§ 16 Abs. 2):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z.23

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu Z.21 und 26 und in Angleichung an den durch Z. 24 neu zu schaffenden Abs. 3 sollte in § 16 Abs.2 (neu) das Wort „ausgebildet“ entfallen.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 23 (§ 16 Abs. 2 (neu)):

Es sollte überprüft werden, inwiefern die nunmehrige Bezeichnung mit der Terminologie von § 2 Z. 1 übereinstimmt.

Zu Artikel I Z. 24 (§ 16 Abs. 3):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 24 (§ 16 Abs. 3):

Es sollte ebenso überprüft werden, ob nicht zusätzlich zu Abs. 1 auch Abs. 2 zitiert werden müsste.

Weiters sollte der letzte Satzteil lauten: „, so ist das Monatsentgelt nach der nächsthöheren Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe A2 zu leisten.“

Zu Artikel I Z. 25 (§ 17 Abs. 1):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 26 (§ 17 Abs. 2):

Siehe Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP zu Z.21

Zu Artikel I Z. 27 (§ 17 Abs. 4):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 27 (§ 17 Abs. 4):

Zwischen „§“ und „17“ fehlt ein Leerzeichen.

Es sollte überlegt werden, inwiefern zusätzlich zu Abs. 1 auch auf Abs. 2 und Abs. 3 verwiesen werden muss.

Zum letzten Satzteil siehe zu Z. 24.

Zu Artikel I Z. 28 (§ 18 alt):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 29 (§ 18):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 30 (§ 18 Abs. 1):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 30 (§ 18 Abs. 1 (neu)):

Das Wort „neu“ hat am Ende der Paragraphenbezeichnung zu stehen und nicht zwischen Paragraphen- und Absatzbezeichnung. Dies gilt auch für sämtliche nachfolgende Änderungsziffern.

Im Hinblick auf die Einheitlichkeit zu § 15 und § 16 sollte nach „zusammen:“ ein Absatz eingefügt werden.

Am Ende von Z. 5 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zu Artikel I Z. 31 (§ 18 Abs. 3):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 31 (§ 18 Abs. 3 (neu)):

Auch hier sollte überlegt werden, inwiefern zusätzlich Abs. 2 zu zitieren wäre.

Zum letzten Satzteil siehe zu Z. 24.

Zu Artikel I Z. 32 (§ 19):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 32 (§ 19 (neu)).

Am Ende fehlt ein Punkt.

Zu Artikel I Z. 33 (§ 19 Abs. 1):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 33

Die gewählte Textierung des 2. Satzes des § 19 (neu) Abs. 1 führt zu dem Ergebnis, dass die Basis für die Normalarbeitszeit nicht eine wöchentliche Normalarbeitszeit sondern eine Monatsarbeitszeit ist, die nicht für alle Monate gleich ist, sondern Feiertage aus der Sollarbeitszeit (Montag bis Freitag je 8 Stunden) ausnimmt. Somit

ergibt sich jeden Monat eine individuelle Sollarbeitszeit und alle Vorschriften über Durchrechnungszeiträume udgl. werden außer Kraft gesetzt.

Allerdings sieht § 14 Abs. 2 weiterhin vor, dass der Anspruch auf das Monatsentgelt auf einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im mehrwöchentlichen Durchschnitt basiert.

Laut § 12 Abs. 2 hat ein Tagdienst 6 Stunden. Wenn ein Arzt also zum Tagdienst eingeteilt ist, hat er im Soll-Dienstplan 6 Arbeitsstunden, wenn er aber krank ist und bei Urlauben usw., soll dieser Tag für die ISTZEIT mit acht Stunden bewertet werden. Und das, obwohl für den Dienst nach dem Tagdienst im Soll-Dienstplan bereits ein anderer Arzt eingeteilt ist und Dienst versieht. Das kann doch nicht wirklich so gewollt sein.

Die Textierung des Entwurfes führt zu dem Ergebnis, dass Überstunden bereits vor Erfüllung der 40 Stundenwoche, also bei einem Feiertag in einer Woche ab der 33. Wochenarbeitsstunde, bei zwei Feiertagen in einer Woche (z.B. 25. und 26.12.) ab der 25. Wochenarbeitsstunde anfallen. Der derzeitige unklare Entwurf kann auch zu Problemen bei der Steuerfreiheit/-begünstigung von Überstunden führen, wenn Überstundenentlohnung vor Vollendung der 40. Wochenstunde bezahlt wird.

Wenn die zu erbringende Wochenarbeitszeit, und somit auch die Monatsarbeitszeit durch Feiertage, aber auch durch Urlaub, Krankenstand und Sonderurlaub verkürzt wird, wirkt sich das auch auf die Berechnungsbasis des Stundenlohnes aus. Der Stundenlohn wird üblicherweise ermittelt, indem man das Monatsentgelt (einschließlich bestimmter Zulagen) durch die in einem Monat zu erbringenden Arbeitsstunden dividiert wird. Für diesen Zweck wird das Monat mit 4,33 Wochen bewertet und für jede Woche die Normalarbeitszeit herangezogen. Bei der Normalarbeitszeit von 40 Stunden ergibt das 173,2 Stunden im Monat. Für eine Arbeitsstunde ergibt sich daraus eine Prozentsatz von 0,577 % des Monatsentgeltes (allenfalls inkl. bestimmter Zulagen). Wird nun die Sollstundenzahl (wöchentliche Normalarbeitszeit) verringert, verringert sich auch die Zahl der Soll-Monatsstunden und somit ergibt sich eine ganz andere Basis für einen Stundenlohn. Ermittelt man Monatssollstunden nach der Regel des § 19 (neu), wirken sich nicht nur Feiertage (die aber auch nur, wenn sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen), sondern auch die unterschiedlichen Monatslängen auf die Monatssollzeit aus (siehe auch die Anmerkungen zu Z. 37).

Das ist auch deswegen kritisch, weil im Entwurf nie die Ermittlungsbasis für die Entlohnung der Arbeitsstunde/Überstunde/ Feiertagsarbeitsentgelt aufscheint, sondern nur ein Prozentsatz. Ein einziger Hinweis auf den Stundensatz findet sich in § 8 Abs. 3 bei den Bestimmungen über die Rufbereitschaftsentschädigung. Dort wird ihm aber kaum jemand suchen. Außerdem steht in den Erläuterungen, dass es sich hier (nämlich in § 8

Abs. 3 (lediglich) um die Basis für den Stundensatz zur Entgeltung der ärztlichen Rufbereitschaft handelt.

Es wird daher dringend um eine textliche Klarstellung gebeten, dass diese Passage nur der Ermittlung der Überstunden am Monatsende gilt, aber keine Regelung über die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit beinhaltet. Auch ist der in früheren Entwürfen nicht enthalten gewesene Satz „Ausgenommen sind Feiertage“ inhaltlich nicht erklärbar. Vielmehr sollte in Entsprechung der Abs.2 und 3 des (an anderer Stelle mehrfach zitierten) Arbeitsruhegesetzes ausgedrückt werden, dass Feiertage mit der planmäßigen Arbeitszeit anzurechnen sind.

Schließlich ist diese Frage auch aus dem Blickwinkel der Aliquotierung des Monatslohnes im Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie im Dienstrecht der Gemeindevertragsbediensteten auf einheitlich 30 Tage bzw. auf ein Dreißigstel bei Lohnansprüchen, die sich nicht auf ein volles Monat beziehen, zu sehen.

Jedenfalls, und das scheint besonders beachtenswert im Verhältnis zur Diensterbringung im Turnus- bzw. Wechseldienst durch andere Gesundheitsberufe, wird die wöchentliche Normalarbeitszeit in der Novelle für Spitalsärzte mit je 8 Stunden für Montag bis Freitag vorgesehen, alles andere ist somit bereits Mehrdienst.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Zu Punkt 33:

Im § 12 sind Feiertage dezidiert geregelt.

In diese Bestimmung sollte die Regelung des § 49 Abs. 4 zusätzlich aufgenommen werden, wonach Mehrdienstleistungen, **bis zum Ausmaß von 2,5 Stunden im Monat bereits als fix abgegolten gelten, und zwar unabhängig von der Anzahl der tatsächlich geleisteten Überstunden.**

Zu Artikel I Z. 34 (§ 19 Abs. 2):**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu Z. 34

Es ist allgemein üblich, dass ausgedrückt wird, dass die Überstunde mit dem Grundstundenlohn und einem bestimmten Zuschlag entlohnt wird. Hier wird für Wochentagsüberstunden offensichtlich der übliche 50 % Zuschlag angenommen und daraus ein Prozentsatz einer näher bestimmten Entlohnung im Gesetz verankert. Es erscheint angebracht, eine dem § 46 Abs. 2 GBDO oder dem § 71 Abs. 3 DPL 1972 ähnliche Textierung zu wählen, aus der auch klar hervorgeht, dass diese aus Überstundenentlohnung aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag besteht. Eine solche Regelung ist schließlich auch für eine allfällige Steuerbegünstigung für Überstundenzuschläge notwendig

Zu Artikel I Z. 35 (§ 19 Abs. 3):**Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen: (Art. I Z 35 - § 20 alt Abs. 6)**

Der im Entwurf inhaltlich unverändert gebliebene bisherige § 20 Abs. 6 regelt die Anrechnung der für Dienstleistungen an Feiertagen gebührenden Mehrdienstleistungsentschädigungen, der für Dienstleistungen an Feiertagen gebührenden Sonn- und Feiertagszulage und der Turnusdienstzulage auf das gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes gebührende Feiertagsarbeitsentgelt.

Die Anrechnung der Entschädigung für Feiertagsarbeit wird jedoch nunmehr im neuen § 20 Abs. 3 idF des Entwurfes geregelt, und eine Turnusdienstzulage gebührt nach der in Aussicht genommenen Novellierung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 nicht mehr.

Die Bestimmung des § 20 (alt) Abs. 6 sollte daher aufgehoben werden. Wenn eine Anrechnung der Sonn- und Feiertagszulage auf das Feiertagsarbeitsentgelt nach § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes gewünscht ist, könnte eine solche ebenfalls in den § 20 (neu) Abs. 3 aufgenommen oder bei der Regelung der Sonn- und Feiertagszulage vorgesehen werden.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 35

Entgegen der Aussage in den Erläuterungen kommt der Dienstplan in § 19 (neu) Abs. 1 nicht vor. Wenn dort an Stelle der Klammerausdrücke „Sollstunden“ und „Iststunden“ „Solldienstplan“ und „Istdienstplan“ verwendet würde, wäre der Ausgleich geschaffen. Auf der Beibehaltung der Dienstplanerstellung muss beharrt werden. Das ist auch von Bedeutung, weil ja im Dienstplan auch Urlaube, Dienstfreistellungen, (Ersatz)Ruhezeiten usw. vorzusehen sind. Mit dem Entfall des Abs. 3 entfällt auch die gesetzlich geregelte Möglichkeit der nachträglichen Anordnung von Mehrdienstleistungen.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 35 (§ 19 (neu)):

Es fehlt eine Bestimmung über § 20 Abs. 6 (alt). Diese Bestimmung wird wohl entfallen.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Im § 19 neu (Mehrdienstleistungen) ist der Abs. 6 keiner Neudefinition unterworfen und daher erklärungsbedürftig.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Zu Punkt 35:

§ 19 neu, Absatz 3, 5 und 6 entfallen.

Stellungnahme der Abteilung Personalangelegenheiten B:

Zu Punkt 35 § 19 (neu) (Seite 10)

Es wurde **keine Regelung über Absatz 6** des bisherigen § 20 getroffen.

Zusatz: **Abs. 6 entfällt**

Begründung: Die Regelung betreffend der Entschädigung für Feiertagsarbeit ist im neu geschaffenen § 20 enthalten.

Zu Artikel I Z. 36 (§ 20):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 36

Durch die Fortzahlung des Monatsentgeltes an einem Feiertag wird das „Grundentgelt/Feiertagsentgelt“ bezahlt. Wird an einem Feiertag gearbeitet, so gebührt zusätzlich ein „Feiertagsarbeitsentgelt“, das pro Stunde der sonst an diesem Tag üblichen Arbeitszeit den Stundengrundlohn beträgt. Eine Überstundenentlohnung ist dazu nicht zu zahlen. Es sagt auch der neue § 20 Abs. 1 aus, dass Dienstleistungen an Feiertagen keine Mehrdienstleistungen sind.

Die Ärzte sollten anerkennen, dass im neuen § 20 Abs. 2 vorgesehen wird, dass zum Grundlohn = Feiertagsarbeitsentgelt, d.s. 0,577% des Monatsentgeltes, ein Zuschlag von 50 % gegeben wird, also bereits eine versteckte Feiertagszulage enthalten ist und dass zusätzlich eine Feiertagszulage bezahlt wird (§ 15 Abs. 1 Z. 5, § 16 Abs. Z.6, § 17 Abs. 1 Z. 6 und § 18 (neu) Z.6).

Diese Aussage, dass die Arbeit an einem Feiertag keine Mehrdienstleistung ist, muß aber auch dahingehend geprüft werden, ob nicht an einem Feiertag doch Mehrdienstleistungen anfallen können, wenn die für diesen Tag, wäre er kein Feiertag, vorgesehene dienstplanmäßige Arbeitszeit überschritten wird. Auch aus diesem Grund ist die Erstellung eines Soll- und Istdienstplanes notwendig. Die Zahlung eines freiwilligen Zuschlages zum Feiertagsarbeitsentgelt für die dienstplanmäßige Normalarbeitszeit wird als Bestandteil des Verhandlungsergebnisses akzeptiert, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass alle

Mehrdienstleistungen, egal wann immer sie anfallen – also nicht nur an Feiertagen (auch hier ist nur die über den 40h-Schnitt hinausgehende Zeit gemeint), sondern besonders die in der Nacht sowie an Wochenenden ebenfalls nur mit einem Zuschlag von 50% des Grundlohnes bezahlt werden.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 36 (§ 20 (neu)):

Die Änderungsanordnung sollte lauten: „§ 20 (neu) lautet:“

Die vorliegende Regelung sollte grundsätzlich neu überdacht werden.

Zunächst erscheint es fragwürdig, dass neben dem Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz auch noch eine – nunmehr so genannte – Entschädigung für Feiertagsarbeit geleistet wird, welche jedoch in der Folge mit jenem wieder aufgerechnet wird. Es sollte schon von daher überlegt werden, die Entschädigung für Feiertagsarbeit zu streichen.

In diesem Zusammenhang wäre zu den Erläuterungen auf die Rechtsnatur der „Entschädigung“ einzugehen, insbesondere, ob es sich um einen besoldungsrechtlichen Anspruch handelt (Kompetenz!).

Gleichwohl die Bestimmung des § 20 Abs. 3 jener von § 20 Abs. 6 (alt) gleicht, sollte zumindest klargestellt werden, dass das gebührende Feiertagsarbeitsentgelt jedenfalls ungeschmälert ausbezahlt ist.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Rechtsbüro:

Zum neuen § 20 halten wir – im Hinblick auf die kompetenzrechtliche Problematik der anhängigen Gerichtsverfahren - fest, dass unserer Auffassung nach die Regelung einer Entschädigung (Absätze 2 und 3) überflüssig ist, weil ohnehin gemäß § 9 Abs. 5 ARG das Entgelt durch Bundesgesetz unter dem Kompetenztatbestand des Arbeitnehmerschutzes geregelt wird. Da in der Praxis derartige Berechnungen über die Höhe dieses Entgelts bestehen dürften, ist es auch nicht erforderlich eine

Entschädigung und deren Höhe zu regeln und diese dann mit dem Entgelt nach dem ARG aufzurechnen.

Sollte jedoch auf § 20 neu bestanden werden, empfehlen wir ausdrücklich hinzuzufügen, dass „im übrigen durch diese Bestimmung in keiner Weise der Anspruch der Ärzte auf Feiertagsarbeitsentgelt nach § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I. Nr. 88/1999 berührt wird.“

Aufgrund der kompetenzrechtlichen Problematik, sollte versucht werden, eine andere Formulierung für § 20 Abs. 2 neu („Dienstleistungen werden abgegolten“!) zu finden, zumal die Regelungskompetenz des Entgelts zum Arbeitnehmerschutz zählt und damit dem Bund zusteht (z.B.: „Die Entschädigung für Dienstleistungen gemäß Absatz 1 beträgt 0,8655% des Monatsentgelts pro geleisteter Arbeitsstunde.“).

Weiters sollte Absatz 3 aus diesem Grund genau umgekehrt geregelt werden, da eine Anrechnung (und damit Regelung) des Feiertagsentgelts kompetenzrechtlich nicht möglich ist, allerdings vom Land eine Verminderung der Entschädigung geregelt werden könnte:

„Die Entschädigung gemäß Absatz 2 vermindert sich um den Betrag, der dem Arzt aufgrund des Feiertagsarbeitsentgelts für Dienstleistungen an einem Feiertag gemäß § 9 Abs. 5 ARG ... zusteht.“

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

§ 20 neu (Entschädigung für Feiertagsarbeit) sollte im Abs. 1, an Stelle der Zitierung ...§ 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz, den Hinweis auf § 12 Abs. 4 SÄG beinhalten, da § 9 Abs. 5 –Arbeitsruhegesetz- lediglich die Abgeltung von Feiertagsarbeit regelt, nicht jedoch eine Definition der Feiertage.

Hinsichtlich der Vermischung einer 5-Tagewoche basierend auf den Arbeitszeitbestimmungen der GBDO und der zwingenden Notwendigkeit Turnusdienst zu leisten (§ 6 Abs. 2 SÄG) ist eine etwaige Feiertagsabgeltung für Feiertage die auf ein Wochenende fallen (z.B. 1. Mai - Samstag) unklar und nicht ausdefiniert. Ebenso wäre bei der Anrechnung für Dienstleistungen an Feiertagen neben den 0,8655 % des Monatsentgeltes auch die Feiertagszulage, wie bereits bisher, zu berücksichtigen.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Zu Punkt 36:

Im § 20 Absatz 1 wird auf § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz verwiesen, **hier sollte auf § 12 Abs. 4 SÄG verwiesen werden (was ist ein Feiertag)**

Zu Artikel I Z. 37 (§ 21 Abs. 1):

Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen:

Durch die in Aussicht genommene Änderung würde die Kinderzulage in Abs. 1 erster Satz zweimal genannt werden. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

„... und die Wortfolge „ , der Allgemeinen Dienstzulage, einer allfällig gebührenden Oberarztzulage und der Nebengebühren (Turnusdienstzulage, Gefahrenzulage)“ durch die Wortfolge „sowie der Gefahrenzulage. Eine Aliquotierung ...“ ersetzt.“

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 37

Es wolle geprüft werden, ob hier nicht auch das Wort „Facharzt“ durch das Wort „Oberarzt“ zu ersetzen ist.

Den teilbeschäftigten Ärzten gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes, der Gefahrenzulage und der Kinderzulage (bitte hier die besonderen Ausführungen wegen der Aliquotierung beachten).

Nun ist es aber so, dass auch der neu zu fassende § 6 Abs.2 bestimmt, dass bei der Erstellung des Solldienstplanes auf die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden Bedacht zu nehmen ist und, dass wohl der unveränderte § 14 Abs. 2 festlegt, dass der Anspruch auf das Monatsentgelt auf einer regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im mehrwöchigen Durchschnitt basiert, dass aber der erste und der zweite Satz des § 19 (neu) Abs. 1 bestimmen, dass eine monatliche Sollzeit aus den monatlichen Arbeitstagen (Montag-Freitag), vermindert um die Feiertage, zu ermitteln ist. Wie zu Z. 33 dargelegt ist, ergeben sich dadurch ganz andere und sehr stark wechselnde Solldienstzeiten und keine Basis für 40 Wochenstunden.

Ganz energisch wird abgelehnt, dass eine Aliquotierung der Kinderzulage bei Teilbeschäftigten erst vorgenommen wird, wenn das Beschäftigungsausmaß weniger als 50% beträgt. Die Behauptung in den Erläuterungen, dass dadurch eine Systemanpassung an andere Gesundheitsberufe und an die Gemeindevertragsbediensteten erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Die NÖ Gemeindevertragsbediensteten, und nur mit diesen kann hier verglichen werden, erhalten die Kinderzulage entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, die im Entwurf vorgesehene Begünstigung gibt es bei ihnen nicht. Diese Regelung würden sie sofort auch für sich einfordern.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 37 (§ 21 Abs. 1):

Der Beistrich vor „der Allgemeinen Dienstzulage“ und vor „der Gefahrenzulage sowie der Kinderzulage“ kann gestrichen werden.

Am Ende des Satzes (= „... weniger als 50 %“) ist ein Punkt zu setzen.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Die im § 21 Abs. 1 vorgesehene (Nicht-) Aliquotierung der Kinderzulage ist dem gesamten öffentlichen Dienstrecht gegenüber betrachtet artfremd und sollte sich ausschließlich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß bemessen.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Zu Punkt 37:

Die Nichtaliquotierung der Kinderzulage ist dem gesamten öffentlichen Dienstrecht gegenüber betrachtet artfremd und sollte sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß richten.

Zu Artikel I Z. 38 (§ 21 Abs. 2):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 38

Hier ist vorgesehen, dass die teilbeschäftigten Ärzte eine Erschwerniszulage nach Abs. 1 (Z.37) erhalten sollen. Abs.1 in der neuen Fassung enthält keine Erschwerniszulage.

Gemeint sind hier offenbar die Nachtdienstzulage und die Sonn- und Feiertagszulage (geregelt z.B. in § 15 Abs. 1 Z. 5 und 6). Allerdings dürfen auch diese nur aliquot zum Beschäftigungsausmaß bezahlt werden. Für eine solche Regelung bietet sich wegen der inhaltlichen Abfolge Abs. 3 an, dessen bisheriger Inhalt wird Abs. 4, dessen derzeitiger Inhalt ja richtigerweise zum Entfall vorgesehen ist.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Im § 21 Abs. 2 ist der Begriff „und der Erschwerniszulage gemäß Abs. 2“ zu eliminieren.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Zu Punkt 38:

Die Erschwerniszulage sollte aus der Berechnungsbasis für Mehrleistungsstunden herausfallen, (Systembruch mit GVBG).

Stellungnahme der Abteilung Personalangelegenheiten B:

Zu Punkt 38 § 21 Abs. 2 (Seite 11)

Folgender Zusatz wäre aufzunehmen:

„(2) Mehrarbeitsstunden **an Wochentagen sowie an Sonn- und Feiertagen** bis zum Ausmaß von 40 Wochenstunden“

Begründung: Ansonsten würde § 20 zutreffen und Mehrarbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen müssten mit 0,8655 % abgegolten werden.

Zu Artikel I Z. 39 (§ 21 Abs. 3):

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Im § 21 Abs. 3 ist der Hinweis „dem Beschäftigungsausmaß entsprechend“ anzufügen.

Zu Artikel I Z. 40 (§ 21 Abs. 4 alt):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 41 (§ 22 alt):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 42 und 43 (§§ 22 und 23):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:Zu Z. 42 ff:

Es sollte darauf verzichtet werden, aufgrund des Entfalls eines Paragraphen alle anderen Paragraphen entsprechend neu zu nummerieren.

Zu Artikel I Z. 44 (§ 23 Abs. 1):**Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:**Zu Z. 44 (§ 23 Abs. 1 (neu)):

Die zweite Änderungsanordnung müsste lauten:

„Die (bisherige) Ziffer 6 erhält die Bezeichnung Z. 3.“

Zu Artikel I Z. 45 und 46 (§ 23 Abs. 2):**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu Z. 46

Ist die Entschädigung für die Feiertagsarbeit nach § 20 vergessen worden?

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:Zu Z. 45 (§ 23 Abs. 2 Z. 2 (neu)):

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„Im § 23 Abs. 2 Z. 2 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 20“ das Zitat „§ 19“ und wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.“

Zu Z. 46 (§ 23 Abs. 2 (neu)):

Die Änderungsanordnung müsste lauten:

„Dem § 23 Abs. 2 (neu) werden folgende Z. 3 und 4 angefügt:

„3. die Sonn- ...““

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Im § 23 neu Abs. 2 Ziffer 4 – müsste Ziffer 4 lauten: Entschädigung für Feiertagsarbeit gemäß § 20.

Zu Artikel I Z. 47 (§ 23 Abs. 3):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 47 (§ 23 Abs. 3 (neu)):

Im ersten Satz der Änderungsanordnung hat nach „Abs. 3“ der Punkt zu entfallen.

Zu Artikel I Z. 48 (§ 24):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 49 - 51 (§ 24 Abs. 2):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 49 (§ 24 Abs. 2 Z. 1 (neu)):

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„Im § 24 Abs. 2 Z. 1 (neu) wird der Beistrich durch das Wort „ und“ ersetzt.“

Zu Z. 50 (§ 24 Abs. 2 Z. 2 (neu)):

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„Im § 24 Abs. 2 Z. 2 (neu) wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.“

Zu Artikel I Z. 52 - 55 (§§ 25 bis 28):**Keine Stellungnahme abgegeben.****Zu Artikel I Z. 56 (§ 28 Abs. 2):****Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen:**

Es müsste neben der Änderung des Wortes „Ärztin“ auch der dazugehörige unbestimmte Artikel angepasst werden.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 56

Wenn das Wort „Ärztin“ durch das Wort „Arzt“ ersetzt wird, dann ist auch das Wort „Eine“ durch das Wort „Ein“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ zu ersetzen.

Zu den Intentionen des § 40 Abs. 3 Z. 1 und 2 GVBG passt die Passage „wenn sie (neu richtig er, s.o.) mindestens drei Jahre ununterbrochen beschäftigt war“ nicht. Diese Beschäftigungsdauer sollte, wie es immer gedacht war, eindeutig auf den Arbeitgeber beschränkt sein, der die Abfertigung zahlen soll.

In den anzufügenden Satz sollte zumindest auch der Abs. 10 des § 40 GVBG aufgenommen werden.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:**Zu Z. 56 (§ 28 Abs. 2 (neu)):**

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

„Im § 28 Abs. 2 (neu) wird das Wort „Ärztin“ durch das Wort „Arzt“ ersetzt und am Ende folgender Satz angefügt:“

Dieser nunmehr neu hinzugefügte Satz ist sehr kompliziert formuliert und sollte daher vereinfacht werden.

Stellungnahme der Abteilung Personalangelegenheiten B:

Zu Punkt 56 § 28 Abs. 2 (Seite 13)

Folgender Zusatz wäre aufzunehmen:

„... im Sinne des § 10 Abs. 1 **oder einer vergleichbaren Bestimmung eines anderen Gesetzes** gebührt“

Begründung: Dadurch werden auch die vom Land NÖ mit den Ärzten abgeschlossenen LVBG-Verträge in diese Regelung miteinbezogen.

Zu Artikel I Z. 57 (§ 28 Abs. 4):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 58 (§ 28 Abs. 5):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z.58

Durch die vorgesehene Einfügung der Worte „als Lehrpraktikant“ wird ein Irrtum, der seinerzeit bei der Gesetzwerdung dieser Bestimmung passiert ist, als systemwidrige Tatsache bekräftigt. Gemeint war, obwohl angeblich im Motivenbericht anders dargestellt, dass die Tätigkeit als Betreiber einer Lehrpraxis, so wie die Eröffnung einer Praxis den Anspruch auf die Abfertigung bewirken soll. Die bestehende, aber so nicht gewollte Textierung hat bewirkt, dass Ärzte in befristeten Verträgen, die ihre Ausbildung in einer Lehrpraxis fortsetzen oder dort tätig werden, eine Abfertigung erhalten, aber Ärzte, die ihre Ausbildung in einer anderen Krankenanstalt fortsetzen oder dort tätig werden, keine Abfertigung erhalten. Dieser Zustand wird in der Novelle noch bekräftigt.

Wird das Gesetz im Sinne des Entwurfes geändert, bedarf es auch einer Überlegung, ob nicht § 28 (neu) im Abs. 1 hinsichtlich der Bestimmung über die Anrechnung eines

Sonderurlaubes ohne Bezüge für eine Tätigkeit in einer Lehrpraxis für Abfertigungsansprüche neu zu regeln ist.

Zu Artikel I Z. 59 - 61 (§ 29 und § 30):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 60 (§ 29 Abs. 4 (neu)):

Es fehlt die entsprechende Ziffernbezeichnung.

Weiters ist am Ende der Änderungsanordnung das Wort „ersetzt“ zu streichen.

Zu Artikel I Z. 62 (§ 32 alt):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 63 (§ 31):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 64 (§ 31 Abs. 2):

Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen:

Der bisherige § 33 Abs. 1 (nunmehr § 31) sieht vor, dass der Arzt, wenn er mehr als vier Nachtdienste im Monat leistet, nach weiteren Nachtdiensten im Monat keinen unmittelbar anschließenden Tagdienst hat. In Abs. 2 der Bestimmung wird festgelegt, dass dann, wenn der Betrieb der Krankenanstalt eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 nicht zulässt und der Arzt einen Nachtdienst leistet, er innerhalb von 6 Monaten an einem anderen Tag dienstfrei gestellt werden muss.

Es wird auf § 7 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes hingewiesen, wonach bei verlängerten Diensten eine Ruhezeit innerhalb der nächsten **17 Kalenderwochen** um jenes Ausmaß, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch jeweils um 11 Stunden verlängert werden muss.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 64 (§ 31 Abs. 2 (neu) und Z. 65 (§ 31 Abs. 3 (neu)):

Es sollte – speziell auch in Anbetracht der Erläuterungen – überprüft werden, inwiefern aufgrund dieser Regelung nunmehr aufgrund des ARG (z. B. § 6) von Ärzten weitere zusätzliche Ansprüche gestellt werden könnten.

Zu Artikel I Z. 65 (§ 31 neu Abs. 3):

Stellungnahme der Ärztekammer für NÖ:

§ 31 (neu) Abs. 3: Hier fehlt in den Erläuterungen (zu Artikel I Z. 65) eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits erwirtschafteten dienstfreien Tage nach § 33 NÖ Spitalsärztegesetz (alt).

In Entsprechung des § 49 Abs. 2 , erster Satz bzw. § 49 Abs. 5 ist klarzustellen, dass dienstfreie Tage, welche vor Inkrafttreten dieser Novelle erwirtschaftet wurden von dieser Novelle nicht berührt werden. Daher können solche dienstfreie Tage so wie nach der bisherigen Regelung entweder konsumiert werden, wobei der Konsum des dienstfreien Tages als Dienstleistung gewertet wird (und im Ist-Stundenplan aufscheint) oder sind, wenn der Betrieb der Krankenanstalt den Konsum des dienstfreien Tages innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes von 6 Monaten nicht zulässt, als Mehrdienstleistungsentschädigung auszus zahlen.

Keinesfalls fallen die bisher erwirtschafteten dienstfreien Tage mit Inkrafttreten dieser Novelle weg oder sind bei Konsum in Entsprechung der neuen gesetzlichen Regelung mit Nullstunden in den Dienstplan einzutragen. Diese Übergangsregelung ist bis 31.12.2002 befristet, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits

erwirtschaftete dienstfreie Tage innerhalb des Zeitraumes von 6 Monaten konsumiert werden müssen.

Zu Artikel I Z. 66 (§ 32):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 66 (§ 32 (neu)):

Es fällt auf, dass der Inhalt dieser Ziffer normalerweise auf zwei Ziffern aufgeteilt ist.

Zu Artikel I Z. 67 (§ 33):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 68 und 69 (§ 33 Abs. 1 und 2):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 68 (§ 33 (neu)):

Siehe zu Z. 44.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

§ 33 „ - dienstfrei nach dem Nachtdienst-,“ ungeklärt ist, wie eine Dienstleistung welche trotz Dienstfreiheit erbracht wird zu bewerten ist sowohl finanziell als auch dienstplanmäßig, eine Definition im Gesetzestext ist erforderlich.

Zu Artikel I Z. 70 (§ 34):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 71 - 72 (§ 34):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z 73 (§ 34 Abs. 2 Z. 1 (neu)):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 73 (§ 34 Abs. 2 Z. 1 (neu)):

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„Im § 34 Abs. 2 Z. 1 (neu) wird die Wortfolge „ab dem“ durch die Wortfolge „bis zum“ und die Wortfolge „30 Werktage“ durch die Wortfolge „25 Arbeitstage“ ersetzt“.

Zu Artikel I Z 74 – 76 (§ 34):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z 77 (§ 34 Abs. 3 (neu)):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 77 (§ 34 Abs. 3 (neu)):

Im Hinblick darauf, dass die Gefahrenzulage nunmehr (nach den Erläuterungen) allen in den NÖ Spitälern beschäftigten Ärzten – richtigerweise: dem Geltungsbereich des NÖ SÄG 1992 unterliegende Ärzten – zukommen soll, stellt sich die Frage, wieso nunmehr weiterhin nur bestimmten Ärzte erhöhtes Urlaubsausmaß zukommen soll.

Zu Artikel I Z. 82 (§ 34 Abs. 7):**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu Z. 82:

Es kann nur heißen, dass das GVBG sinngemäß anzuwenden ist. Dies schon allein deshalb, weil das GVBG den Erholungsurlaub in Stunden regelt, das SÄG aber in Arbeitstagen.

Zu Artikel I Z. 83 (§ 35):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 84 - 86 (§ 35 Abs. 1):**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu Z. 84, 85 und 86:

Auf die Problematik der Selbstbindung der Entgeltfortzahlung bei Ausbildungen, die im Dienstgeberkrankenhaus nicht gemacht werden können, wurde bereits bei den Anmerkungen zu Z. 11 hingewiesen. Es muss neuerlich darauf hingewiesen werden, dass die Zahlungsverpflichtung des § 35 (neu) Abs. 1 Z.1 2.Satz nur Träger trifft, die das NÖ SÄG 1992 anzuwenden haben. Wer zahlt dem Arzt aber diese Entschädigungen und Zulagen, wenn der Träger der ausbildenden Anstalt nicht dem NÖ SÄG 1992 unterliegt?

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 84 (§ 35 Abs. 1 Z. 1 (neu)):

Die Änderungsanordnung könnte insofern geändert werden, als anstatt des Strichpunktes die Wortfolge „und tritt“ eingefügt wird. Weiters ist nach „§ 35 Abs. 1“ das Anführungszeichen einzufügen und wäre weiters das Wort „tritt“ zu streichen.

Zu Artikel I Z. 87 – 89 (§§ 36 und 37):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 90 (§ 37 Abs. 1):**Stellungnahmen des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 erfolgte.

Zu Artikel I Z. 91 bis 98 (§§ 38 bis 41 Abs. 2):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 99 (§ 41 Abs. 3 Z. 1):**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu Z. 99:

Gemäß § 41 neu Abs. 1 Z. 1 bzw. Z. 2 beträgt die Kündigungsfrist weiterhin eine Woche bzw. zwei Wochen. Man muss sich klar sein, und das auch entsprechend ausdrücken, dass eine Kündigungsfrist, die an einem Freitag enden soll, nach § 32 Abs. 2 AVG bereits mit dem Freitag der (zweit)vorangehenden Woche beginnen muss, d.h., dass die schriftliche Kündigung spätestens an diesem Tag zur Post gegeben werden muss oder direkt beim Dienstgeber (seinem Bevollmächtigten) eingebracht werden muss.

Zu Artikel I Z. 100 bis 108 (§ 42 bis 47):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 109 (§ 47):

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Hinsichtlich der Krankenanstaltenverbände wird auf die Ausführungen zu Z 2 verwiesen.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 109 (§ 47 (neu)):

Diese Bestimmung ist unklar. Siehe auch die Ausführungen zu Z. 2.

Zu Artikel I Z. 110 (§ 48):

Keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel I Z. 111 (§ 48 Abs. 2 und Abs. 3):

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 111 (§ 48 Abs. 2 (neu)):

Der zweite Satz der Änderungsanordnung sollte lauten:

„In § 48 (neu) erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.“

Zu Artikel I Z. 112 (§ 49):

Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen:

Im Abs. 3 wird hinsichtlich der Einbeziehung der pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigung in das Monatsentgelt auf § 61 Abs. 4 verwiesen, das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 verfügt aber über keinen § 61. Gemeint ist vermutlich § 49 Abs. 4.

Abs. 8 verweist hinsichtlich der Vermeidung einer finanziellen Schlechterstellung auf Abs. 2 zweiter Satz, das Verbot der Schlechterstellung ist aber im Abs. 2 **erster** Satz enthalten.

Stellungnahme der Ärztekammer für NÖ:

§ 49 Abs. 8: hier muss es lauten „.....in Entsprechung des Abs. 2, erster Satz“ und nicht „.....in Entsprechung des Abs. 2, zweiter Satz“, da diese Bestimmung ebenso wie jene des Absatz 6 und 7 darauf abstellen, dass nach der Überleitung kein Arzt schlechter gestellt werden darf, als nach den bisher anzuwendenden Bestimmungen.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 112 – Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind leider größtenteils so verfasst, wie sie mündlich vereinbart worden sind. Es fehlt aber eine Umsetzung auf die gesetzlichen Inhalte.

Weil die „Nachteile“ nicht konkretisiert sind, können auch

Einkommensverringeringen wegen einer Leistungsverringering (z.B. weniger Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienst, Nachtdienste, Verringerung der wöchentlichen Normalarbeitszeit, Urlaube jeglicher Art, Krankenstände) als finanzielle Schlechterstellung behauptet werden. Bei allen Ausgleichszulagen fehlt die Aussage, ob und gegebenenfalls wann und in welcher Art sie zu valorisieren sind.

Bei der Beratung der Forderung von Überleitungs- und Ausgleichszulagen sollten eigentlich die vielen Vorteile, die die Neuregelung bietet, berücksichtigt werden. So erhalten jetzt alle Ärzte die merklich erhöhte Gefahrenzulage. Die Sonn- und Feiertagszulage ist hier auch zu erwähnen. Die zusätzliche Feiertagszulage zum über die gesetzliche Notwendigkeit um 50 % erhöhten Feiertagsarbeitsentgelt und zu bestimmten Überstundenentschädigungen und die gleichartige Leistungen für Sonntagsdienste ist auch ein besonders Zugeständnis, das gleichartige Forderungen bei den Gemeindebediensteten hervorrufen wird, die auch ihre Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag erbringen, wie es jetzt auch in § 19 (neu) Abs. 1 für die Spitalsärzte vorgesehen ist.

Konkret wird bemängelt:

Abs. 1:

Es fehlt die Aussage, welche bisherigen Zulagen mit dem sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Monatsentgelt ab 1. Juli 2002 abgegolten sind. Zumindest ein Verweis auf Abs. 3 ist hier notwendig.

Abs. 2:

Der Satz : „Kein Arzt darf bei der Überleitung schlechter gestellt werden als nach den bisherigen Bestimmungen.“ ist als Verhandlungsergebnis leicht gesagt, bietet aber keinerlei Hinweis, was womit bei der Überleitung zu vergleichen ist.

Abs. 3

Verweist auf einen Abs. 4 in einem § 61, den es seit der Novelle –2 nicht mehr gibt. Auch die vorgesehene Änderung beinhaltet keinen § 61.

Abs. 4

Es scheint angebracht, hier auch auf die diesbezüglichen bisherigen Entlohnungsbestimmungen der §§ 15, 17 und 19 zu verweisen.

Weil kein Ende angegeben ist, ist im Monatsentgelt bis zu einer Gesetzesänderung die Entschädigung für 2,5 Überstunden enthalten. Weil es keine zeitlich begrenzte Übergangsvorschrift ist, gehört diese Bestimmung wie bisher zu den Bestimmungen über die Mehrdienstleistungsentschädigung. Weil diese Überstundenentschädigung wertmäßig nicht definiert und auch nicht rückgerechnet werden kann, sind die für (Teile von) Mehrdienstleistungsentschädigungen bestehenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorteile nicht anwendbar.

Zu Abs. 6

Die Erschwerniszulage für Nachtdienste wird bisher und auch nach der Novelle nur für tatsächlich geleistete Nachtdienste bezahlt. Weil es weiterhin die Nachtdienstzulage gibt, kann niemandem ein Nachteil erwachsen und es ist diese Bestimmung überflüssig. Auch aus der Änderung des § 33, neu § 31 SÄG kann jemandem der bisher keine Nachtdienste machte, kein Nachteil erwachsen. Falls konkretisiert wird, wodurch hier ein Nachteil entstehen kann, fehlt noch immer eine Aussage nach welchen Gesichtspunkten und durch welchen Vergleich festzustellen ist, wann die Überleitungszulage aufgesaugt ist.

Zu Abs. 7

Auch hier muss konkretisiert werden, welcher Nachteil auszugleichen ist. Es fehlt auch eine Aussage, nach welchen Gesichtspunkten und durch welchen Vergleich festzustellen ist, wann die Überleitungszulage aufgesaugt ist.

Zu Abs. 8

Man muss schon sehr versiert sein, um zu wissen was hier gemeint ist. Daher ist es notwendig, auf den § 33 Abs. 3 SÄG in der Fassung 4 zu verweisen. Es fehlt eine Bestimmung, wie die Ausgleichszulage zu ermitteln ist.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Z. 112 (§ 49):

Es sollte überlegt werden, ob diese Bestimmung nicht als Art. II ausgeführt werden sollte.

Zu Abs. 2:

Zunächst stellt sich die Frage, ob nicht aufgrund der Tabelle aus Abs. 1 eine Schlechterstellung ausgeschlossen ist. Weiters wäre zu überlegen, ob sich die Schlechterstellung nur auf das Monatsentgelt bezieht; dann sollte dies auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung ist unklar.

Wenn sich schon der erste Satzteil auf das NÖ SÄG 1992 idF LGBl. 9410-4 beziehen sollte, müsste das explizit zum Ausdruck gebracht werden.

Weiters ist der Verweis auf § 61 Abs. 4 falsch.

Zu Abs. 4:

Auch diese Bestimmung erscheint völlig unklar.

Zu Abs. 5:

Es erscheint fraglich, ob diese Bestimmung überhaupt notwendig ist. Weiters ist nicht klar, worauf sich das Wort „davon“ bezieht.

Zu Abs. 6:

Auch diese Bestimmung ist völlig unklar und unkonkret. Die Termien „Ärzte in Funktionsbereichen, ..., die in der Regel keinen Nachtdienst leisten“ und „aufsaugende Überleitungszulage“ sind völlig unbestimmt. Es fehlen entsprechende Kriterien über die Höhe usw. Auch geht nicht hervor, wie die Schlechterstellung errechnet wird.

Zu Abs. 7:

Siehe die Ausführung zu Abs. 6.

Zu Abs. 8:

Die obigen Ausführungen treffen auch auf diese Bestimmungen zu. Weiters stellt sich die Frage, inwiefern zwischen einer aufsaugenden Überleitungszulage und einer Ausgleichszulage ein Unterschied besteht. Auch geht nicht hervor, wie hoch diese Ausgleichszulage ist und wann sie zu gewähren ist.

Der Verweis auf § 31 sollte wohl ein Verweis auf § 33 Abs. 3 NÖ SÄG 1992 idF LGBl. 9410-4 sein.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Rechtsbüro:

3.

Völlig unklar ist, was unter dem unbestimmten Gesetzesbegriff „aufsaugende Überleitungszulage“ in § 49 Abs. 6 und 7 zu verstehen ist und welche Konsequenzen mit der Inanspruchnahme dieser Zulage verbunden sind. Dieser Begriff sollte unbedingt näher definiert werden (Berechnung, Dauer der Gewährung z.B.: einmalig?).

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Die im § 49 neu vorgesehenen Überleitungsbestimmungen sind nur im Abs. 1 eindeutig vollziehbar. Die im Abs. 2 definierte Besitzstandswahrung ist lediglich eine gutgemeinte Absichtserklärung, denn insbesondere die Absätze 6 bis 8 lassen in der derzeitigen Diktion keine eindeutige Berechnung zu. Es ist unklar ob die bisherige Turnusdienstzulage bzw. Mehrdienstzulage bei Überleitungszulage als sonderzahlungsfähig zu betrachten ist oder nicht. Darüber hinaus ist auch durch die wesentliche Anhebung des Monatsentgelt nirgendwo definiert ob ein dadurch höherer Sonderzahlungsanteil bei einer Vergleichsrechnung zu berücksichtigen ist oder nicht.

Gerade diese Überleitungsbestimmungen werden, wenn sie in unveränderter Form Gesetzeskraft erlangen, zu massiven Definitionsproblemen führen und Auseinandersetzungen mit der Ärzteschaft sind vorprogrammiert. Der Begriff Überleitungsausgleichszulage ist nirgendwo definiert und bedarf einer Erklärung.

Sollte für die Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß Abs. 8 eine permanente Parallel-Verrechnung nach dem alten SÄG und Novelle gemein sein, ist dem seitens der Dienstgeber eine klare Absage auf Grund des nicht bewältigbaren Arbeitsaufwandes zu erteilen.

Stellungnahme der ARGE der Kaufmännischen Direktoren:

Zu Punkt 112:

Abs. 5

§ 49 Abs. 5: Konsumierte Ausgleichstage (6 Stunden aus alten Bestimmungen) sind im neuen System wie Arbeitsstunden zu bewerten.

Abs. 6

Begriff „aufsaugende Überleitungszulage“ ist nicht definiert und es gibt keine Berechnungsgrundlage. Eine Tabelle dazu wird es geben.

Stellungnahme der Abteilung Personalangelegenheiten B:

Zu Punkt 112 § 49 Abs. 6 (Seite 22)

1. Wegfall der Wortfolge **in der Regel**
2. statt der Wortfolge **eine aufsaugende Überleitungszulage**
die Wortfolge **eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Überleitungszulage**

Begründung:

1. Leistet ein Arzt in einem Monat einen Nachtdienst, besteht bereits keine Schlechterstellung mehr.
2. Die Zulage ist vergleichbar mit der in § 31 Abs. 6 LVBG zu gewährenden einziehbaren Ergänzungszulage, daher wäre auch die Textierung entsprechend gleichzuhalten.

Zu Punkt 112 § 49 Abs. 7 (Seite 22)

2. statt der Wortfolge **eine aufsaugende Überleitungszulage**
die Wortfolge **eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Überleitungszulage**

Begründung: Die Zulage ist vergleichbar mit der in § 31 Abs. 6 LVBG zu gewährenden einziehbaren Ergänzungszulage, daher wäre auch die Textierung entsprechend gleichzuhalten.

Zu Punkt 112 § 49 Abs. 8 (Seite 23)

1. nach der Wortfolge ... erhalten bis

Zusatz **zur Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe**
längstens jedoch bis

2. nach der Wortfolge ... Satz eine Ausgleichszulage

Zusatz **in folgender Höhe.**
Berechnungstabelle einfügen (siehe Beilage 1)
Die Beträge vermindern sich jährlich um den Prozentsatz ,
um den die Bezüge der Entlohnungsgruppe/ -stufe A3/1
erhöht werden.

Begründung:

1. Der Charakter einer einziehbaren Ausgleichszulage bedingt auch eine Anrechnung bei Bezugserhöhung durch Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.
2. Es sollte auch hier eine klare Regelung über die Höhe der Ausgleichszulage getroffen werden.

Stellungnahme des Rechnungshofes:

Zu § 49 Abs. 8:

Nach Ansicht des Rechnungshofes müsste es lauten: (8) Ärzte, die mehr als sechs Nachtdienste im Monat leisten, erhalten ... in Entsprechung des Abs. 2 erster Satz eine Ausgleichszulage.

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Überleitungstabelle - § 49 Abs. 1:

Die Gehaltsstufe a/17 wird laut Entwurf in die Gehaltsstufe A3/3 übergeleitet. Die Stufe a/17 und A3/2 haben exakt das selbe Gehalt, nämlich 3.213,3 € und ist daher die Stufe a/17 in die Stufe A3/2 überzuleiten.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle wurde mit 1. Juli 2002 festgesetzt.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Artikel II

Es ist vorgesehen, dass Artikel 1 mit dem 1. Juli 2002 in Kraft tritt.

Weil der Landtag die Novelle erst im Juni beschließen wird, wird sie rückwirkend in Kraft treten.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Zu Artikel II:

Da die Novelle bereits mit 1. Juli 2002 in Kraft treten soll, kommt es zu einer rückwirkenden Inkraftsetzung. Eine sachliche Rechtfertigung – in Anbetracht der Kostensteigerung – ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht erforderlich.

Stellungnahmen zu den Erläuterungen:**Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen:****Zu Seite 9 der Erläuterungen (finanzielle Auswirkungen der Novelle):**

Forderungen nach einem Entfall der Bestimmung des § 4 KA-AZG, wonach ab 2002 sechs verlängerte Dienste geleistet werden dürfen, sind dem Bund zwar bekannt, jedoch ist vom jetzigen Zeitpunkt aus gesehen davon auszugehen, dass diese Bestimmung unverändert weiter bestehen bleibt.

Zu Art. I Z 7 bis 9 (§§ 6 und 7):

Die im Rahmen der Z 7 bis 9 vorgenommenen Änderungen betreffen die Richtigstellung der Zitierungen des KA-AZG, des ARG sowie der **Ärzte-Ausbildungsordnung**, nicht aber des Ärztegesetzes 1998. Diesbezüglich wären die Erläuterungen entsprechend zu korrigieren.

Zu Art. I Z 14 (§ 12 Abs. 4):

In der Überschrift zu den diesbezüglichen Erläuterungen müsste der Klammerausdruck „§ 12 Abs. 4)“ lauten.

Zu Art. I Z 40 (§ 21 Abs. 4):

Zur Berichtigung eines Schreibfehlers wird vorgeschlagen, in der letzten Zeile den Ausdruck „Schemata“ durch den Ausdruck „Schema“ zu ersetzen.

Zu Art. I Z 112 (§ 49):

Auch hier wird bezüglich der Einbeziehung der Mehrdienstleistungsentschädigung in das Monatsentgelt auf den nicht existierenden § 61 Abs. 4 verwiesen. Vgl. die Anmerkung zum Gesetzesentwurf.

Stellungnahme der Ärztekammer für NÖ:

Im Motivenbericht ist zu Artikel I Z. 112 nach dem Absatz „Dabei handelt es sich zum einen um Ärzte, die in sogenannten Funktionsbereichen tätig sind und daher in der Regel keinen Nachtdienst leisten. Dies sind insbesondere Ärzte an Abteilungen bzw. Instituten für Radiologie, Pathologie, Physikalische Medizin und Labormedizin.“ die Tabelle zur Berechnung der Ausgleichszulage für Funktionsärzte einzufügen (siehe Beilage A).

Weiters ist dort nach dem Absatz „Weiters wird jenen Ärzten, die infolge der Tatsache, dass sie mehr als 6 Nachtdienste im Monat leisten, bei einer allfälligen Schlechterstellung eine bis 31.12.2005 befristete Ausgleichszulage zuerkannt“ die Tabelle zur Berechnung dieser Ausgleichszulage einzufügen (siehe Beilage B) mit dem Hinweis, dass diese Tabelle zur Ermittlung der Ausgleichszulage für das Jahr 2002 dient und aufgrund der höheren Vorrückungsbeträge jährlich aktualisiert wird.

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Finanzielle Auswirkungen

In den Verhandlungen der Jahreswende 2001/2002 ist uns mitgeteilt worden, dass die kaufmännischen Direktoren namens der Rechtsträger erklärt haben, dass die sich aus den Änderungen ergebenden Mehrkosten finanzierbar sind. Damals wurde noch von einem in Kraft treten mit 1. Jänner oder 1. April 2002 gerechnet. Wenn die Änderungen jetzt erst mit 1. Juli 2002 in Kraft treten, dürfte der Mehraufwand also keine Kostenüberschreitung verursachen.

Stellungnahme der Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

III. Zu den Erläuterungen:

Zunächst wird festgehalten, dass die Erläuterungen, die durch die Gesetzesnovelle behandelten Maßnahmen einerseits in der Zukunftsform andererseits in der Gegenwartsform behandeln; dies sollte vereinheitlicht werden.

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 sollte einheitlich in dieser Form zitiert werden.

Wie schon angesprochen, fehlt die Darstellung zur Kompetenzlage; dies wäre jedoch gerade im Hinblick auf bestehende Rechtsstreitigkeiten und anhängige Verfahren äußerst wichtig.

Weiters wäre notwendig darauf einzugehen, ob gemeinschaftsrechtliche Vorschriften berührt werden bzw. umgesetzt werden; zu denken wäre etwa an die Richtlinie 93/104/EG.

Stellungnahme der Abteilung Personalangelegenheiten B:

Weiters wird bemerkt, dass auf Seite 14 der Erläuterungen ein Zitierungsfehler aufgetreten ist.

Zu Artikel I Z. 14 (§ 14 Abs. 4) müsste lauten **Zu Artikel I Z. 14 (§ 12 Abs. 4)**

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Allgemeine Erläuterungen auf Seite 6, 1. Absatz:

Im Gegensatz zu den Ausführungen in diesem Absatz kommt es durch den Wegfall der dienstfreien Tage bei keinem Arzt zu einer finanziellen Verbesserung, sondern nur durch die kompensierenden Maßnahmen. Wie sich die Novelle bei einem einzelnen Arzt auswirkt, kann generell nicht gesagt werden, da in der Regel verschiedene Komponenten zusammenwirken.

Dieser Absatz sollte daher entfallen.